

Arbeitspapiere des ostasiatischen Rechts und der Rechtsvergleichung

Die Reform des Verbraucherschutzrechts

Timmy Ebert

*Der Autor ist Student der Rechtswissenschaften an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und studentische
Hilfskraft am Lehrstuhl für internationales
Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Ostasien bei Frau
Prof. Dr. Yuanshi Bu.*

Gliederung

Die Reform des Verbraucherschutzrechts.....	1
I. Einleitung	1
1. Einführung ins Thema	1
2. Historische Entwicklung des chinesischen Verbraucherschutzrechts	1
II. Das Reformierte Verbraucherschutzgesetz.....	3
1. Rechtsquellen.....	3
2. Allgemeine Aspekte des neuen Verbraucherschutzgesetzes	3
3. Persönlicher Anwendungsbereich des Gesetzes	4
a) Gewerbetreibender	4
b) Verbraucher	4
aa) Deckung des täglichen Lebensbedarfs	4
bb) Juristische Person als Verbraucher?.....	5
c) Zusammenfassung.....	6
4. Gewährleistung und Beweislastumkehr.....	6
a) Mangel	6
b) Beweislastumkehr	6
c) Rechtsfolgen im Gewährleistungsfall	7
aa) Sanbao-Verordnung.....	7
bb) Fristablauf	8
d) Zusammenfassung	8
5. Verbraucherrechte und Digitalisierung.....	8
a) Fernabsatzhandel.....	8
aa) Widerrufsrecht	8
bb) Informationspflichten beim Fernabsatz.....	10
b) Verbraucherrechtsverletzungen beim E-Commerce.....	10
c) Datenschutz.....	11
aa) Historisch-gesellschaftliche Grundlagen	11
bb) Schutz persönlicher Informationen im VSG.....	12
cc) Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung	13
6. Besondere Pflichten des Gewerbetreibenden	13
a) Informationspflichten.....	13
aa) AGB.....	13
bb) Irreführende und falsche Werbung.....	14

b) Verkehrssicherungspflichten	14
7. Zivilgesellschaftlicher Verbraucherschutz	14
a) Chinesische Verbraucherverbände und -organisationen.....	14
b) „Amtspflichten“ der Verbraucherorganisationen	15
c) Schaffung der Verbandsklage	16
d) Verbandsklage im Kontext des VSG	16
aa) Lückenhafte Rechtsgrundlage in § 55 ZPG und § 47 VSG.....	17
bb) Auslegung durch das OVG	17
e) Kritik an der chinesischen Verbandsklage.....	19
f) Zusammenfassung	19
8. Strafschadenersatz.....	19
a) Einordnung des chinesischen Strafschadenersatzes.....	19
b) Reform der Haftung auf Strafschadenersatz	20
c) Neue deliktische Haftung auf Strafschadenersatz.....	21
aa) Bemessung des physischen Schadens nach § 49 VSG	21
bb) Bemessung des seelischen Schadens nach § 51 VSG.....	21
cc) Bemessung des Strafschadenersatzes nach § 55 II iVm §§ 49, 51 VSG ..	22
d) Vorrang zivilrechtlicher Haftung.....	22
e) Zusammenfassung.....	22
III. Ausblick in die Zukunft.....	22
IV. Fazit.....	23
Literaturverzeichnis	25

Die Reform des Verbraucherschutzrechts

I. Einleitung

1. Einführung ins Thema

Bei kaum einem anderen Ereignis in China dürften die großen Weltkonzerne weniger Interesse daran haben, im Mittelpunkt zu stehen, als bei der alljährlichen „315 Gala“ des chinesischen Fernsehens. Jedes Jahr am chinesischen Verbrauchertag, dem 15. März, werden dort die großen, vorwiegend nicht chinesischen Weltkonzerne für ihre jüngsten Untaten gegen den chinesischen Verbraucher an den medialen Pranger gestellt. Nach Apple, VW und Nikon, gerieten diesmal VW und Mercedes ins Fadenkreuz.¹ Dies mag zwar zur Ablenkung von den Zuständen im eigenen Land dienen. Die inländischen Probleme in diesem Bereich sind jedoch kein Geheimnis und „Made in China“ ist selbst für Chinesen ein zweifelhaftes Qualitätsmerkmal. Von daher zeigt der chinesische Gesetzgeber große Bemühungen zur Reform in den betreffenden Bereichen des Rechts, die sich etwa in der Reform des Verbraucherschutzgesetzes im Jahr 2013 realisiert haben.

Ziel dieser Arbeit soll es sein, die Reform und die nunmehr geänderte Rechtslage im chinesischen Verbraucherrecht darzustellen. Dazu wird zunächst auf die historischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Hintergründe eingegangen. Daran schließt eine allgemeine Einordnung und Betrachtung des Verbraucherschutzgesetzes an. Der Hauptteil widmet sich dann den inhaltlichen Neuerungen, ausgehend von der Gewährleistung, über den Widerruf, bis hin zur zivilgesellschaftlichen Rechtsdurchsetzung und zum Strafschadenersatz. Ferner liegt ein besonderes Augenmerk auf den Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft. Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Aspekte sollen hier weitestgehend außen vor bleiben.

2. Historische Entwicklung des chinesischen Verbraucherschutzrechts

Historisch gesehen stellt der Verbraucherschutz in China eine relativ junge Materie dar. In der kommunistischen Gesellschaft, die den Prinzipien der Planwirtschaft folgte, bestand schon konzeptionell kein besonderes Schutzbedürfnis des Verbrauchers – ganz im Gegenteil zu kapitalistischen Gesellschaften. Sofern in diesem System verbraucherschützende Maßnahmen erforderlich waren, war dies regelmäßig ein Bereich staatlich-administrativer Intervention. Subjektive Verbraucherrechte existierten de facto nicht.²

Mit dem Politikwandel Chinas und der Einführung der sog. sozialistischen Marktwirtschaft 1978 kam es jedoch zu einer zunehmenden Öffnung Chinas. Nach und nach wurde die bisweilen herrschende Mangel- und Planwirtschaft durch ein gesteigertes Angebot an Konsumgütern und die marktwirtschaftlichen Grundprinzipien verdrängt.³ Doch bei allem Wohlstand, den diese Entwicklung versprach, zeigten sich bald auch die Schattenseiten einer deregulierten Wirtschaft: Verbraucherinteressen standen nunmehr im Widerstreit zu der strukturell stärker situierten Wirtschaftsinteressen.⁴ Überdies wuchsen mit Wohlstand und Konsum auch die

¹ Vgl. *Eckl-Dorna*, Chinesisches Fernsehen führt VW und Mercedes vor, 16.3.16.

² Vgl. *Overby*, *Syracuse J Int'l L & Com* 2005-2006, 347 (349); *Xu*, *Loy Consumer L Rev* 2011-2012, 22 (24); *Zhang/Stadler*, *RIW* 2013, 417 (420).

³ *Binding*, *VuR* 11/2012, 423 (423).

⁴ *Binding*, *VuR* 11/2012, 423 (423); *Ip/Marschall*, *Bond L Rev* 2014, 38 (38f).

Probleme qualitativ minderwertiger und auch gefährdender Waren.⁵ So waren es schließlich die chinesischen Verbraucher, die den Anstoß zum Verbraucherschutz gaben, indem sie sich auf regionaler Ebene zu Interessenverbänden zusammenschlossen. Auch wenn diese Bewegung durch die Schaffung regionalstaatlicher Verbraucherverbände bald in kontrollierte Bahnen gelenkt wurde, stellt sie doch den Ausgangspunkt des chinesischen Verbraucherrechts dar. Gemeinsam mit dem 1984 gegründeten nationalen Verbraucherverband (China Consumers Association; CCA) sind diese Institutionen bis heute prägend.⁶

Später widmete sich auch der chinesische Gesetzgeber der Verbraucherschutzthematik, zunächst über Verordnungen und schließlich auch im Wege nationaler Gesetzgebung. Zu den nationalen Gesetzen dieser Zeit zählen insbesondere die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“⁷ und das „Produktqualitätsgesetz“ (PQG)⁸. In diesen wurden vor allem Einzelaspekte des Verbraucherrechts geregelt.⁹ Eine umfassende Regelung auf nationaler Ebene erfolgte jedoch erst mit Verabschiedung des Verbraucherschutzgesetzes (VSG)¹⁰ am 31.10.1993 und dessen Inkrafttreten am 1.1.1994.¹¹

Angesichts des beispiellosen Wirtschaftswachstums und des technischen wie gesellschaftlichen Wandels in den folgenden Jahren, zeigten sich jedoch Mängel und Regelungslücken im VSG aF. Insbesondere enthielt dieses keinerlei Normen bezüglich Fernabsatzgeschäften und E-Commerce. Anlass für Kritik an der bestehenden Rechtslage boten ferner die Unschärfe der Legaldefinition des Verbrauchers, eine verbraucherunfreundliche Beweislastregelung¹² sowie eine mangelnde Verbandsklagebefugnis.¹³ Außerdem wurde behauptet, die chinesische Gesetzgebung ließe sich mehr von gesellschaftspolitischen und ökonomischen denn von tatsächlich verbraucherschützenden Erwägungen leiten.¹⁴ Auch getrieben von immer neuen Verbraucherschutzskandalen, vorwiegend im Bereich der Lebensmittelsicherheit, war schließlich eine Reform des VSG angezeigt. Entsprechend erarbeitete die SAIC einen Revisionsentwurf, welcher der Rechtskommission des Ständigen Ausschusses des NVK bereits 2009 vorgelegt, aber nie veröffentlicht wurde.¹⁵ Erst im Jahr 2013 trat man schließlich auch mit einem Entwurf (VSG-E)¹⁶ an die Öffentlichkeit, um der Bevölkerung Gelegenheit zur Teilhabe am Gesetzgebungsprozess zu bieten.¹⁷ Dabei war der gesamte Gang der Revision geprägt von einem gesteigerten Interesse am Vertrags- und Verbraucherrecht der europäischen *Acquis communautaire*. So boten die einschlägigen EU-Rechtsakte einen Pool an Lösungen insbesondere zum Schutz der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers im Bereich des E-Commerce sowie der

⁵ *Overby*, *Syracuse J Int'l L & Com* 2005-2006, 347 (352).

⁶ *Zhang/Qiao/Wang et al.*, *J. of Integrative Agriculture* 2015, 2177 (2183f); *Binding*, *VuR* 11/2012, 423 (423).

⁷ Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der VR China, erlassen am 12.04.86 durch den 6.NVK. In Kraft getreten am 1.1.87.

⁸ Am 22.2.1993 verabschiedet vom 7.NVK, in Kraft getreten am 11.9.93. Geändert am 8.7.2000 durch den Ständigen Ausschuss des 9.NVK.

⁹ Vgl. *Williams*, *UCLA Pac Basin LJ* 2000, 252 (261ff).

¹⁰ Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbraucher, verabschiedet vom Ständigen Ausschusses des 8.NVK. Dt. Übersetzung in Newsletter der DCJV 3/1996, 153.

¹¹ *Ip*, *Int'l J Bus* 6/2001, 112 (115).

¹² *Li/Zhou*, *IJBSS* 3/2012, 65 (68).

¹³ *Binding*, *VuR* 12/2012, 469 (476).

¹⁴ *Ip/Marschall*, *Bond L Rev* 2014, 35 (45).

¹⁵ *Wang*, *RIW* 2014, 265 (266).

¹⁶ Entwurf zur Revision des Gesetzes der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher. Dt. Übersetzung in *ZChinR* 2013, 227.

¹⁷ *Wang*, *RIW* 2014, 265 (266).

Fernabsatz- und Haustürgeschäfte an.¹⁸ Überdies fanden intensive Beratungen von Seiten Deutschlands statt.¹⁹ All dies mündete schließlich in die Verabschiedung des revidierten „Gesetz[es] der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern“ (Verbraucherschutzgesetz; VSG)²⁰ am 25.10.13, welches - pünktlich zum Verbrauchertag - am 15.3.14 in Kraft trat.

II. Das Reformierte Verbraucherschutzgesetz

Nach der typischen Verfahrensweise des chinesischen Gesetzgebers wurde auch das Verbraucherrecht in einem gesonderten Einzelgesetz geregelt. Zugunsten einer bereichsspezifisch umfassenden Regelung wird dabei oft auf eine systematische Trennung zwischen Zivil-, Verwaltungs- oder Strafgesetzen verzichtet. In diesem Sinne stellt auch das VSG ein Mischgesetz dar und enthält insbesondere einige Normen des Verwaltungsrechts.²¹

1. Rechtsquellen

Das VSG bildet den Mittelpunkt des Verbraucherrechts in China, indem es die rechtlichen Grundlagen für denselben schafft²², ohne aber auf Detailfragen einzugehen.²³ Dementsprechend bedarf es im Einzelfall der Berücksichtigung der zahlreichen spezialgesetzlichen Regelungen. Auf nationaler Ebene sind dies insbesondere die AGZ, das Delikthaftungsgesetz (DHG)²⁴, das Produktqualitätsgesetz (PQG)²⁵ sowie das Lebensmittelsicherheitsgesetz (LSG).²⁶ Im Übrigen dürfen auch die ggf. abweichenden kommunalen/regionalen Bestimmungen²⁷ nicht unbeachtet bleiben.²⁸

2. Allgemeine Aspekte des neuen Verbraucherschutzgesetzes

Insgesamt ist das VSG im Rahmen der Revision um 9 Paragraphen auf nunmehr insgesamt 63 Paragraphen angewachsen, deren Gliederung in acht Kapitel aber erhalten blieb. In Kapitel 1 (*allgemeine Regeln*) werden insbesondere Gesetzeszweck, Verbraucherbegriff und Anwendungsbereich des Gesetzes in nahezu unveränderter Form definiert. Selbiges gilt auch für Kapitel 2 (*Rechte der Verbraucher*), das unter anderem Verbraucherrechte auf Sicherheit, Information, freie Waren- und Dienstleistungsauswahl und das Vereinigungsrecht enthält. Augenscheinlich mehr Änderungen haben sich in Kapitel 3 (*Pflichten des Gewerbetreibenden*) durch die Ergänzung dreier neuer Paragraphen ergeben. Die genannten Pflichten betreffen insbesondere den Verbraucherdatenschutz, Fernabsatzgeschäfte sowie das Mängelgewährleistungsrecht. Kapitel 4 (*Staatlicher Schutz der legalen Rechte und*

¹⁸ Vgl. Zhang, Freilaw 1/2008, 1 (4f).

¹⁹ Vgl. <https://www.giz.de/de/weltweit/15567.html> [eingesehen am 4.3.2016].

²⁰ Verabschiedet vom Ständigen Ausschuss des 12.NVK. Dt. Übersetzung mit in ZChinR 2014, 69.

²¹ Vgl. Bu, Recht Chinas, §10 Rn.63.

²² Xu, Loy Consumer L Rev 2011-2012, 22 (36).

²³ Ip, Int'l J Bus 2001, 112 (115).

²⁴ Gesetz der VR China über Haftung für die Verletzung von Rechten, verabschiedet am 26.12.2009 vom Ständigen Ausschuss des 11.NVK, in Kraft seit 1.7.2010. Dt. Übersetzung in ZChinR 2010, 41.

²⁵ Verabschiedet am 22.2.93 durch den Ständigen Ausschuss des 7.NVK; revidiert am 8.7.2000.

²⁶ Verabschiedet vom Ständigen Ausschuss des 11.NVK am 28.2.2009, revidiert am 24.4.2015.

Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (193); vgl. auch *Ip/Marschall*, Bond L Rev 2014, 35 (45ff).

²⁷ In den jeweiligen Grenzen ihrer individuellen Gesetzgebungsbefugnis können insbesondere die Provinzen, Regionen, autonomen Gebiete und Städte eigene Bestimmungen mit lokaler Geltung erlassen. Vgl. §§ 72, 75, 90 Gesetzgebungsgesetz (China). Deutsche Übersetzung in ZChinR 2015, 259.

²⁸ Xu, Loy Consumer L Rev 2011-2012, 22 (29).

Interessen des Verbrauchers) weist verwaltungs-, staats-, prozess- und sogar strafrechtliche Normen auf. In Kapitel 5 (*Verbraucherorganisationen*) werden Verbraucherorganisationen und ihre Aufgaben bzw. Kompetenzen definiert. Kapitel 6 (*Beilegung von Streitigkeiten*) beinhaltet Bestimmungen über die Streitbeilegungsmethoden, wie die neue Verbandsklage. Darauf folgen in Kapitel 7 (*Rechtliche Haftung*) verschiedene vertragliche und deliktische Haftungstatbestände, die im Rahmen der Revision teilweise ergänzt wurden. Kapitel 8 (*Ergänzende Regeln*) blieb dagegen unverändert.

Allein diese äußerliche Betrachtung deutet bereits an, dass der chinesische Gesetzgeber bei der Schaffung neuer Normen zurückhaltend war. Tatsächlich haben sich die meisten Änderungen durch die Ergänzung von Absätzen im bestehenden Gesetzestext ergeben. Es ging offenbar mehr um die Konkretisierung bestehenden Rechts denn um die Schaffung einer gänzlich neuen Rechtslage.

3. Persönlicher Anwendungsbereich des Gesetzes

a) Gewerbetreibender

Das VSG liefert keine Legaldefinition des Gewerbetreibenden. Die §§ 3, 4 legen aber nahe, dass der Gewerbetreibende sich typischerweise in der Produktion oder im Vertrieb von Waren und Dienstleistungen gegenüber einem Verbraucher verdingt. Der Gewerbetreibende definiert sich demzufolge an seinem spezifischen Verhältnis gegenüber dem Verbraucher.

b) Verbraucher

Wie erwähnt, hat sich an den Normen des 1. Kapitels im revidierten VSG kaum etwas geändert, was auch auf die Legaldefinition des Verbrauchers in § 2 zutrifft. Obwohl die Problematik des unklaren Verbraucherbegriffs in der alten Fassung des VSG schon erhebliche Kritik auf sich zog,²⁹ gelang auch bei der Revision keine weitergehende Klärung. So ist nach wie vor Verbraucher, wer zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs Waren einkauft und gebraucht oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt. Dieser Wortlaut spricht dafür, dass - anders als etwa im deutschen Recht³⁰ - im Zweifel davon auszugehen ist, dass die Verbrauchereigenschaft nicht gegeben und beweisbedürftig ist. Die Kriterien, anhand derer ein solcher Nachweis zu führen wäre, sind allerdings unklar.

aa) Deckung des täglichen Lebensbedarfs

Zunächst ist fraglich, was unter der Deckung des täglichen Lebensbedarfs zu verstehen ist. In Literatur und Rechtsprechung finden sich mitunter Nachweise für ein sehr enges Begriffsverständnis, wonach das VSG z.B. auf den Kauf von Luxuswaren oder Finanzprodukten keine Anwendung fände.³¹ Jedenfalls Finanzprodukte sind aber nunmehr ausdrücklich umfasst.³² Im Übrigen dürfte ein Ausschluss von Luxuswaren bei steigendem Wohlstand zukünftig zu Diskrepanzen zwischen Lebens- und Rechtswirklichkeit führen.

Darüber hinaus gibt es im Verhältnis zwischen persönlichem und gewerblichem Bedarf Abgrenzungsschwierigkeiten. Beispielhaft hierfür steht der Fall des Chinesen Wang

²⁹ Vgl. Li/Zhou, IJBSS 3/2012, 65 (68), Liao, Beijing L Rev 2014, 163 (167f).

³⁰ Vgl. BGH NJW 2009, 3780 (3781).

³¹ Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (199), zitiert nach: SU Haopeng, Einige wichtige Fragestellungen bei der Revision des VSG, Western Law Review, 3/2013, 2.

³² § 27 VSG.

Hai. Dieser erregte großes mediales Aufsehen, als er anfang, gefälschte Produkte zu kaufen und auf Grundlage des VSG aF ein Vielfaches des Kaufpreises als Strafschadenersatz geltend zu machen, was ihm auch gelang.³³ Bald darauf hat sich ein ganzer Wirtschaftssektor um diese „Einnahmequelle“ gebildet (sog. Wang Hai Phänomen)³⁴ - nach wie vor auf Grundlage des VSG. Dass es sich bei solchen Käufen um keine Geschäfte der Bedarfsdeckung handelt und die Mengen meist jedweden Lebensbedarf übersteigen dürften, schadet einer Annahme der Verbrauchereigenschaft offenbar nicht. Teilweise wird in der Literatur versucht, dies mit einem weiten Verständnis des Verbraucherbegriffs zu rechtfertigen, wonach der Verbraucherbegriff unabhängig von den Handlungsmotiven des Käufers ist, etwa der bloßen Gewinnerzielungsabsicht.³⁵ Auch der Oberste Volksgerichtshof (OVG) machte im Rahmen einer 2014 veröffentlichten Leitentscheidung (SUN Yinshan v. Nanjing Auchan Hypermarket Co., Ltd. Jiangning Store) deutlich, dass das Kaufmotiv eines Käufers für dessen Verbrauchereigenschaft unbeachtlich sei.³⁶ Dies mag in Hinblick auf die abschreckende Funktion des Strafschadenersatzes auch sinnvoll erscheinen³⁷, zeigt aber auch bedenklich rechtsmissbräuchliche Züge.³⁸ Ein Teil der Rechtsprechung hat daher die Verbrauchereigenschaft auch schon verneint, wenn der Kauf offensichtlich nicht dem Lebensbedarf sondern der kommerziellen Geltendmachung des Strafschadenersatzes geschuldet war.³⁹ Ebenso hat auch mancher lokale Gesetzgeber den Verbraucherbegriff weiter eingegrenzt, um den Rechtsmissbrauch zu stoppen.⁴⁰ Auf chinesisch-nationaler Ebene konnte man sich dazu aber offenbar nicht durchringen. Womöglich ist dies auch ganz pragmatischen Erwägungen geschuldet; solange der Verbraucher im Rahmen des Wang Hai Phänomens sich selbst als Kontrolleur betätigt, bedarf es weniger staatlicher Kontrollen und Sanktionen.

bb) Juristische Person als Verbraucher?

Ferner ist aber auch fraglich, ob etwa juristische Personen Verbraucher sein können. Diese Fragestellung überrascht aus rechtvergleichender Perspektive nicht, ist sie doch auch in den europäischen Rechtsordnungen uneinheitlich geregelt. So ist etwa in Frankreich und Österreich die juristische Person als Verbraucher nicht grundsätzlich ausgeschlossen bzw. ausdrücklich zugelassen. In Deutschland und Italien dagegen können grundsätzlich nur natürliche Personen Verbraucher sein.⁴¹ Dennoch wird für den chinesischen Verbraucherbegriff teilweise auf ein „international übliches Muster“ verwiesen, wonach nur natürliche Personen Verbraucher sein können sollen.⁴² Tatsächlich hat man sich beispielsweise in Art. 2 Nr.1 der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU dieses Muster zu eigen gemacht.⁴³ Indes genügt dies als alleinige Auslegungsdeterminante chinesisch-nationaler Normen freilich nicht, wobei noch weitere Indizien für diesen Ansatz sprechen. Zunächst einmal ist schon der Zweck des Verbraucherschutzes – der Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit des Verbrauchers im Verhältnis zum Gewerbetreibenden – auf

³³ Vgl. *Schmetzer*, Chicago Tribune (online) vom 26.2.96.

³⁴ *Bu*, ZfRV 6/2014, 261 (273).

³⁵ *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014, 359 (379).

³⁶ Vgl. *Thomas*, Guiding Case No. 23, China Guiding Case Project, 2014.

³⁷ *So Binding*, VuR 11/2012, 423 (424).

³⁸ Vgl. *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (196).

³⁹ Vgl. *Overby*, *Syracuse J Int'l L & Com* 2005-2006, 347 (374), zitiert nach: Wang Hai Loses Lawsuit in Nanjing, Sinopolis.com.

⁴⁰ Am Beispiel Shanghais: *Overby*, *Syracuse J Int'l L & Com* 2005-2006, 347 (374).

⁴¹ *Rösler*, Verbraucherschutz, in: *Handwörterbuch*, 1599 (1601).

⁴² Vgl. *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (199).

⁴³ Vgl. *Hörmann*, Verbraucherschutzrichtlinie, 56f.

natürliche Personen beschränkt.⁴⁴ Des Weiteren weist das VSG selbst auf einen Verbraucher aus „Fleisch und Blut“ hin, wenn es Haftungstatbestände für Körperverletzung und Tod (§ 49), für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (§ 50) oder aber auch seelische Schäden (§ 41) vorsieht.⁴⁵ Gerade weil diese Indizien klar in eine Richtung deuten, ohne dass aber eine ausdrückliche Klärung erfolgt ist, bleiben zwangsläufig Zweifel bestehen.

c) Zusammenfassung

Der Verbraucherbegriff bleibt weiterhin unklar und damit in erheblichem Maße abhängig von der Rechtsprechung im Einzelfall. Dass dies bei den gegebenen Rechtsprechungsdivergenzen zulasten der Rechtssicherheit geht, liegt auf der Hand. Die dargelegten Indizien sprechen jedenfalls für Zurückhaltung bei der Annahme juristisch-persönlicher Verbraucher.

4. Gewährleistung und Beweislastumkehr

a) Mangel

Auch im Mängelgewährleistungsrecht der Verbraucherverträge haben sich mit der Novelle des VSG Änderungen ergeben. Nach wie vor muss die Ware/Dienstleistung den typischerweise und bei gewöhnlichem/r Gebrauch/Inanspruchnahme erwartbaren Standards in Qualität, Leistungsvermögen, Verwendungszweck und Haltbarkeit entsprechen, § 23 I 1 VSG⁴⁶. Dies gilt jedoch nach neuem Wortlaut nicht mehr uneingeschränkt, sodass die Gewährleistung nun nur noch solche Mängel erfasst, die gleichzeitig auch einen Verstoß gegen zwingende Bestimmungen des Rechts darstellen.⁴⁷ Womöglich soll das Gewährleistungsrecht dadurch bei nur unerhebliche Mängel ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bleibt sie auch dann ausgeschlossen, wenn der Verbraucher den bestehenden Mangel bereits bei Kauf der Ware bzw. Inanspruchnahme der Dienstleistung kannte.⁴⁸ Die erweiterte Gewährleistungshaftung für Werbung, Produktbeschreibungen und Muster ist auch im revidierten VSG erhalten geblieben (§ 23 II VSG).

b) Beweislastumkehr

Ganz neu ist dagegen die Regelung des § 23 III VSG, der für sog. „langlebige Waren oder Dienstleistungen“ eine Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers vorsieht. Damit ist der chinesische Gesetzgeber offenbar einer der Forderungen aus der Wissenschaft nachgekommen.⁴⁹ Ähnlich der Beweislastumkehr gemäß der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie⁵⁰, wird hier das Vorliegen des Mangels bei Kauf/Inanspruchnahme vermutet, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt bzw. Inanspruchnahme aufgetreten ist.⁵¹ Dies erscheint rechtspolitisch sinnvoll, wenn nicht gar geboten, da der Gewerbetreibende regelmäßig ungleich bessere Möglichkeiten zur Warenprüfung hat als der Verbraucher. Im Übrigen profitiert davon auch der Handel, denn der Verbraucher kann auf eine allzu eingehende und

⁴⁴ Vgl. *Binding*, VuR 11/2012, 423 (424).

⁴⁵ Vgl. *Binding*, VuR 11/2012, 423 (424).

⁴⁶ Vgl. § 22 I Hs. 1 VSG aF.

⁴⁷ § 23 I Hs. 2 Alt.2 VSG.

⁴⁸ § 23 I Hs. 2 Alt.1 VSG.

⁴⁹ *Li/Zhou*, IJBSS 3/2012, 65 (68).

⁵⁰ Art.5 III RL 1999/44/EG bzw § 476 BGB.

⁵¹ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (197).

zeitaufwendige Mängelprüfung verzichten.⁵² Die Beweislastumkehr ist allerdings auf *langlebige Waren* und Dienstleistungen beschränkt. Dazu zählen insbesondere Computer, Fernsehgeräte, Kühlschränke, Klimaanlage, Waschmaschinen; langlebige Dienstleistungen sind etwa Dekorationen oder Ausbauarbeiten.⁵³ Trotz dieser Beispiele bleibt fraglich, wie das Merkmal der *Langlebigkeit* zu verstehen ist, was mittelbar auch Aussagen über die tatsächliche Reichweite der Beweislastumkehr erschwert. So erwartet beispielsweise *Binding*, dass letztlich die meisten Produkte, mit Ausnahme der verderblichen Waren, als „langlebig“ zu qualifizieren seien und sieht insofern eine weitreichende Beweiserleichterung für den Verbraucher.⁵⁴ *Liao* nimmt dagegen an, dass die *Langlebigkeit* tatbestandseinschränkend wirkt.⁵⁵ Schon die Tatsache, dass beide Lesarten durchaus nachvollziehbar sind, ist ein Indiz für die mangelnde Bestimmtheit der Norm und lässt damit Zweifel an ihrem verbraucherschützenden Wirkungsradius zu. Sollte *Binding*s Einschätzung aber zutreffend sein, muss man sich fragen, weshalb der chinesische Gesetzgeber offenbar eine nur exemplarische Positivliste für sinnvoller erachtete als eine abschließenden Negativliste, wie man sie etwa in § 25 I VSG findet. Dem Verbraucherschutz wäre freilich mit einer weiten Auslegung am besten gedient. Jedenfalls in Europa hat man eine solche Beschränkung offenbar nicht für nötig erachtet und schließt von der Beweislastumkehr nur solche Sachmängel aus, die nach Art der Sache oder des Mangels damit unvereinbar sind. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, dass Dienstleistungen schon grundsätzlich nicht von der Richtlinie erfasst sind.⁵⁶ Für eine Konkretisierung der langlebigen Waren wird wohl eine Auslegung des VSG durch das OVG abzuwarten bleiben.

c) Rechtsfolgen im Gewährleistungsfall

Welche Rechtsfolgen knüpft der Gesetzgeber aber an den Gewährleistungsfall? In § 23 VSG aF war diesbezüglich lediglich eine Verweisung auf andere staatliche Bestimmungen bzw. die Parteienvereinbarung enthalten. Nunmehr sieht § 24 I 2 VSG zusätzlich auch eine eigenständige Rechtsfolge vor. Danach kommt es zwar immer noch vorrangig auf die gesetzlichen/vertraglichen Bestimmungen an, im Übrigen besteht neuerdings jedoch ein subsidiäres Rückgaberecht binnen 7 Tagen. Für die Rückgabe bzw. den Umtausch muss der Verbraucher dem Gewerbeleistenden auch nicht mehr zwei Reparaturversuche gewähren; der entsprechende § 45 VSG aF. wurde ersatzlos gestrichen.

aa) Sanbao-Verordnung

Zu den vorrangigen staatlichen Bestimmungen im Sinne des § 24 I 1 VSG zählt insbesondere die Sanbao-Verordnung.⁵⁷ Diese beruht auf dem traditionell chinesischen Grundprinzip der drei Garantien (*sanbao*), wonach dem Verbraucher ein frei wählbares Recht auf Reparatur, Umtausch oder Rücknahme (repair, replacement, refund) zusteht, wenn die Ware oder Dienstleistung insbesondere hinter den rechtlichen, qualitativen oder vertraglich vereinbarten Standards zurückbleibt. Die SanbaoVO greift dieses Prinzip auf und trifft spezielle Regelungen für 22 Warenypen (Stand 2014), die in einem sog. Katalog⁵⁸ abschließend aufgezählt sind - darunter insbesondere Fernseher,

⁵² *Lorenz*, in: Münchener Kommentar, 7. Aufl., § 476 BGB Rn.4.

⁵³ Vgl. § 23 III VSG.

⁵⁴ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (197).

⁵⁵ *Liao*, Beijing L Rev 2014, 163 (166).

⁵⁶ Art. 5 III, 1 II lit.b RL 1999/44/EG.

⁵⁷ Bestimmungen über die Haftung aus Reparatur, Umtausch und Rückgabe einiger Waren, erlassen am 25.8.95 durch Finanzministerium, SAIC; *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (194); Vgl. *Wang*, RIW 5/2014, 265 (268).

⁵⁸ Vgl. § 2 SanbaoVO.

Kühlschränke, Motorräder und auch Automobile.⁵⁹ Das revidierte VSG wurde der Sanbao-Gewährleistungshaftung angepasst, wobei – im Gegensatz zur SanbaoVO mit ihrem begrenzten Warenkatalog – das VSG auf alle Waren und Dienstleistungen Anwendung findet.⁶⁰

bb) Fristablauf

Ist die 7-tägige Rückgabefrist des § 24 I 2 Hs.1 abgelaufen, so kann der Verbraucher sich nur noch auf Grundlage anderer gesetzlicher Bestimmungen vom Vertrag lösen. Damit dürfte vor allem das Rücktrittsrecht im chinesischen Vertragsgesetz gemeint sein, auf welches noch im Entwurf explizit verwiesen wurde.⁶¹ Kann aber auch mit den anderen gesetzlichen Bestimmungen kein Rücktrittsrechts begründet werden, verbleiben dem Verbraucher ggf. nur noch seine Rechte auf Umtausch oder Reparatur. Jedenfalls muss der Gewerbetreibende die notwendigen (Transport-)Kosten für Rückgabe, Umtausch oder Reparatur tragen, § 24 II VSG. Unerheblich ist dabei, ob es sich beim Gewährleistungsobjekt um *große Waren* handelt, wie dies noch in § 45 II VSG aF vorgesehen war.

d) Zusammenfassung

Zusammenfassend bestehen die wesentlichen Änderungen im Gewährleistungsrecht vor allem in der neu geschaffene Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers und dem nunmehr norminhärenten, subsidiären Rückgaberecht binnen 7 Tagen. Ferner kann sich der chinesische Verbraucher in Ermangelung eines abschließenden Warenkatalogs im VSG über einen erweiterten Schutzbereich im Vergleich zur SanbaoVO freuen.

5. Verbraucherrechte und Digitalisierung

a) Fernabsatzhandel

Im Verhältnis zum Ladenverkauf, bei dem der Verbraucher regelmäßig die Möglichkeit hat, die Ware auf ihre Eigenschaften, Qualität und Eignung zu prüfen, ist diese Möglichkeit beim Fernabsatzgeschäft typischerweise stark eingeschränkt.⁶² Meist fußt die Kaufentscheidung dann auf den Informationen aus Produktbeschreibungen und Bildern, sodass ein gesteigertes Risiko besteht, sich Fehlvorstellungen von der Ware zu machen.⁶³ Dieser Rechtsbereich wird im Wesentlichen durch die im Rahmen der Revision neu geschaffenen Normen der §§ 25, 28, 44 VSG geregelt. Daraus ergibt sich, dass unter Fernabsatzhandel im Sinne des VSG der Vertrieb und die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen insbesondere über das Internet, Fernsehen, Telefon oder den Versandhandel zu verstehen ist.⁶⁴ Anknüpfungsmerkmal dürfte dementsprechend, wie auch im deutschen Recht⁶⁵, der Vertragsschluss über Fernkommunikationsmittel sein.

aa) Widerrufsrecht

Um auch im Rahmen der Fernabsatzgeschäfte einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, wurde in der chinesischen Literatur schon lange die Einführung eines Widerrufsrechts bzw. dessen amerikanisches Pendant, der sog. „cooling off period“

⁵⁹ Vgl. Wang, RIW 5/2014, 265 (268).

⁶⁰ Vgl. Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (194).

⁶¹ Vgl. § 24 I VSG-E und § 24 I 2 VSG.

⁶² Heinemann, Online-Handel, 293f.

⁶³ Vgl. Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (195).

⁶⁴ Vgl. §§ 25, 28 VSG.

⁶⁵ § 312c BGB.

verlangt⁶⁶, worauf der chinesische Gesetzgeber nunmehr reagiert und das *Recht auf Rückgabe* (§ 25 VSG) geschaffen hat. Während § 28 VSG-E noch zahlreiche Fragen, insbesondere den Anwendungsbereich der Norm und die Kostentragung betreffend, offen ließ⁶⁷, wurde die endgültige Fassung diesbezüglich insbesondere durch § 25 II, III VSG weiter ergänzt.

Recht auf Rückgabe. Dem Grundsatz nach gewährt § 25 I VSG jedem Verbraucher, der Waren von einem Gewerbetreibenden im Rahmen eines Fernabsatzgeschäfts erwirbt, das Recht, diese binnen 7 Tagen und - im Unterschied zur Gewährleistung⁶⁸ - ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. Dienstleistungen werden von der Regelung nicht erfasst.⁶⁹ Das Recht auf Rückgabe ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Waren speziell für den Verbraucher hergestellt wurden (Nr.1), frisch bzw. verderblich sind (Nr.2) oder wenn es sich um digitale Waren, namentlich online heruntergeladene oder ausgepackte audiovisuelle Produkte und Software handelt (Nr.3); für bereits übergebene Zeitungen und Zeitschriften gilt dasselbe (Nr.4). Dies entspricht weitestgehend dem europäischen Regelungsmuster nach Art. 16 I lit. c, d, i, j Verbraucherrechterichtlinie (VRRL)⁷⁰.

Ferner schließt § 25 II VSG ein Rückgaberecht für alle übrigen, nicht in Abs. 1 genannten Waren aus, wenn sie ihrer Natur nach nicht zur Rückgabe geeignet sind. Damit dieser Ausschluss aber wirksam wird, muss der Gewerbetreibende den Verbraucher auf die Rückgabeunfähigkeit der Ware hinweisen und sie sich bestätigen lassen. Für einen solchen Hinweis genügt nach dem Willen des Gesetzgebers nicht die bloße Information in der Produktbeschreibung, vielmehr soll dem Verbraucher gesondert, z.B. in einem separaten Browserfenster ein aktives Akzeptieren des Hinweises, ermöglicht werden.⁷¹ Wird dieser Hinweisobliegenheit nicht nachgekommen, muss der Gewerbetreibende sich einen Widerruf gefallen lassen. Er muss also gemäß § 25 II VSG das Widerrufsrecht vertraglich abbedingen, obwohl die Waren schon an sich eigentlich nicht zur Rückgabe geeignet sind. Daraus ergibt sich e contrario, dass das Widerrufsrecht iSd. Abs. 1 prinzipiell unabdingbar ist.⁷²

Mit anderen Worten gliedert § 25 VSG die Waren also in drei Kategorien und zwar in (1) rückgabefähige Waren mit prinzipiellem Widerrufsrecht, (2) prinzipiell rückgabeunfähige Waren und (3) rückgabeunfähige Waren mit hinweisabhängigem Widerrufsrecht. Dabei ist jedoch fraglich, warum der chinesische Gesetzgeber bei der Hinweisobliegenheit zwischen (2) und (3) differenziert hat. In Europa beispielsweise existiert keine derartige Unterscheidung, sodass der Unternehmer grundsätzlich über das Nichtbestehen des Widerrufsrechts aufzuklären hat.⁷³ Dieser Ansatz erscheint im Sinne einer umfassenden Information des Verbrauchers sinnvoll, auch weil der Mehraufwand für den Gewerbetreibenden dabei nur marginal sein dürfte, zumal ihm eine ggf. schwierige Warendifferenzierung nach Mitteilungsobliegenheiten erspart bleibt.

Guter Zustand zurückgegebener Waren. Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, so muss die zurückgegebene Ware in gutem Zustand sein, § 25 III 1 VSG. Was darunter zu verstehen ist, wird in der Norm nicht weiter konkretisiert. Es ist insbesondere fraglich,

⁶⁶ Vgl. Wang, RIW 5/2014, 265 (268) m.w.N.

⁶⁷ Vgl. Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (195).

⁶⁸ Binding/Jiang, ZChinR 2014, 63 (64).

⁶⁹ Wang, RIW 5/2014, 265 (269).

⁷⁰ RL 2011/83/EU vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher.

⁷¹ Binding/Jiang, ZChinR 2014, 63 (65), zitiert nach: JIA Dongming, Erläuterungen des VSG, Beijing 2013, 109.

⁷² Binding/Jiang, ZChinR 2014, 63 (65), zitiert nach: JIA Dongming, Erläuterungen des VSG, Beijing 2013, 108f.

⁷³ Art. 6 I lit.k VRRL.

ob ausgepackte Ware noch „in guten Zustand“ bzw. unversehrt ist. Dafür spricht der Zweck des Widerrufsrechts, wonach ja gerade die Prüfung und Inaugenscheinnahme der Ware ermöglicht werden soll.⁷⁴ Dies käme auch dem Recht des Verbrauchers aus § 9 I, III VSG zugute, Waren zu vergleichen und eine selbstständige bzw. wirklich freie Warenauswahl zu treffen. Für den Fall, dass die Ware tatsächlich nicht mehr in gutem Zustand ist, ist im VSG keine spezielle Rechtsfolge vorgesehen. Es ist mithin anzunehmen, dass der Widerruf versehrter Waren ausgeschlossen ist. Verbraucherfreundlicher wäre hier eine Regelung nach dem Vorbild des Art. 14 II 1 VRRL, wonach der Verbraucher den Wertverlust zu ersetzen hat, soweit dieser auf einen zur Prüfung der Ware nicht notwendigen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist.⁷⁵

Kostentragung. Im Unterschied zu § 28 VSG-E, trifft der entsprechende § 25 VSG nunmehr auch Regelungen bezüglich der Kostentragung beim Widerruf. So hat gemäß Abs. 3 S. 3 der Verbraucher, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung, die Kosten für den Rücktransport zu tragen. Dem Grundsatz nach stimmt dies mit Art. 14 II 2 VRRL überein.⁷⁶ Auf diese Weise wird der Unternehmer vor einem missbräuchlichen Widerruf geschützt und der Verbraucher dazu angehalten, auch bei der Tätigkeit von Onlinegeschäften verantwortlich zu handeln.⁷⁷

bb) Informationspflichten beim Fernabsatz

Die Hinweisobliegenheit im Rahmen des Widerrufs wird im Übrigen noch durch besondere Informationspflichten des Gewerbetreibenden nach § 28 VSG ergänzt. Diese Norm ist auf Fernabsatzverträge über Waren und Dienstleistungen sowie Finanzdienstleistungen z.B. von Banken und Versicherungen anwendbar. Bereitzustellen sind demzufolge unter anderem Informationen bezüglich der Geschäftsanschrift des Gewerbetreibenden, der Quantität und Qualität der Ware oder Dienstleistung, des Preises oder der Entgelte, der Erfüllungsfrist und -form, der zivilrechtliche Haftung sowie Sicherheitshinweise. Unklar bleibt allerdings, in welcher Form die Informationen zu erteilen sind und auch bezüglich der Rechtsfolgen im Falle der unterlassenen Information finden sich keine näheren Bestimmungen.⁷⁸

b) Verbraucherrechtsverletzungen beim E-Commerce

Es ist typisch für den E-Commerce, dass Warenanbieter/Dienstleister und Verbraucher nicht unmittelbar in Kontakt treten, sondern über sog. business-to-consumer-Internetplattformen wie alibaba oder tabao. Dabei erfährt der Verbraucher nicht zwingend, mit wem er tatsächlich Geschäfte abschließt und kann daher im Zweifel auch seinen Anspruchsgegner nicht identifizieren. An diese Problematik knüpft nunmehr der neue Haftungstatbestand des § 44 VSG an, gemäß dessen Abs. 1 S.1 der Verbraucher, soweit seine Rechte verletzt wurden, den Waren-/Dienstleistungsanbieter in Anspruch nehmen kann. Dies gestaltet sich freilich immer dann schwierig, wenn der Käufer gar keine Informationen über den Verkäufer hat. Hier verspricht § 44 I 2 VSG Abhilfe, der eine subsidiäre Haftung des Betreibers der betreffenden b2c- Plattform vorsieht. Die Folgen für den Betreiber werden aber dahingehend begrenzt, dass er sich durch die Angabe der tatsächlichen Bezeichnung, der Adresse und der gültigen Kontaktdaten des

⁷⁴ Binding/Jiang, ZChinR 2014, 63 (65).

⁷⁵ Vgl. Binding/Jiang, ZChinR 2014, 63 (65).

⁷⁶ In Europa muss der Unternehmer den Verbraucher von dieser Regelung allerdings in Kenntnis setzen (Art. 6 I lit.k VRRL).

⁷⁷ Wipperfurth, Verbraucherrechte-RL, 72f.

⁷⁸ Wang, RIW 5/2014, 265 (267); Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (195).

tatsächlichen Warenanbieters exkulpieren kann. Freilich kann der Plattformprovider eine für den Verbraucher günstigere Regelung treffen. Die noch im Entwurf vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung des Providers ohne Exkulpationsmöglichkeit wurde mithin merklich abgemildert.⁷⁹ Haftet tatsächlich einmal der Plattform-Provider, so erwirbt er mit Zahlung des Schadenersatzes *de jure* einen Regressanspruch gegenüber dem Waren-/Dienstleistungsanbieter, § 44 I 3 VSG. Wusste er aber von der Rechtsverletzung, oder hätte es wissen müssen und hat er nicht die notwendigen Gegenmaßnahmen ergriffen, so haftet er mit dem Waren-/Dienstleistungsanbieter gesamtschuldnerisch, § 44 II VSG.

c) Datenschutz

Das Internet stellt nicht nur eine neuartige Handelsplattform dar, sondern ermöglicht es vielmehr, die vom jeweiligen Verbraucher hinterlassenen Daten zu erfassen, auszuwerten, zu verkaufen und etwa für Zwecke der personalisierten Werbung nutzbar zu machen. In China hat man diesbezüglich mit dem typischen Problem der unerwünschten und belästigenden Werbung zu kämpfen.⁸⁰ Die Schaffung von Regelungen zum Verbraucherdatenschutz war also angezeigt.

aa) Historisch-gesellschaftliche Grundlagen

Aus einem historischen Blickwinkel betrachtet, war das Konzept der Privatsphäre bzw. des Datenschutzes in China lange Zeit negativ konnotiert und wurde grundlegend anders wahrgenommen als etwa in westlichen Gesellschaften. Nach klassisch chinesisch-konfuzianischen Moralvorstellungen ist es verwerflich und sogar egoistisch, etwas geheim bzw. privat zu halten.⁸¹ Daran änderte auch das kommunistische System zunächst nichts. Erst mit der Öffnung des chinesischen Marktes geriet auch die Privatsphäre und der Datenschutz nach und nach ins Blickfeld der Öffentlichkeit und mithin auch der Politik und Rechtswissenschaften.⁸² Insbesondere die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ (AGZ) von 1986 postulierten erstmals persönliche Rechte, etwa des Namens, des Rufes, der Ehre und des Bildes.⁸³ Vor allem in den 1990er Jahren begann man aber auch mit der Analyse ausländischer, namentlich amerikanischer und europäischer Erfahrungen mit dem *right to privacy* bzw. Schutz der Privatsphäre.⁸⁴ Im selben Jahrzehnt wurden denn die „Auslegung des Obersten Volksgerichtes der VR China bezüglich der Verhandlung von Fällen bezüglich des Rechts auf Reputation“ (1993) erlassen. Diesen zufolge umfasst das Recht auf Privatsphäre das Recht einer natürlichen Person, ihre persönlichen Informationen, Aktivitäten und Angelegenheiten frei von fremden, unrechtmäßigen Beeinträchtigungen, zu kontrollieren, allerdings nur soweit sie die öffentlichen Interessen nicht berühren. Dem Gericht zufolge, konnte ein über die Reputation hinausgehender Schutz der Privatsphäre nur im Wege der Gesetzgebung erreicht werden. Tatsächlich entstanden in den Folgejahren zahlreiche Spezialgesetze und Verwaltungsverordnungen, die vereinzelte Bestimmungen zum Datenschutz enthielten.⁸⁵ In der Zeit nach der Jahrtausendwende nahm die gesamte Entwicklung vor dem Hintergrund des WHO-Beitritts Chinas (2002), der wachsenden Anzahl an Akademikern und des regen rechtswissenschaftlichen Austausches weiter an

⁷⁹ Vgl. § 43 VSG-E; *Binding/Jiang*, ZChinR 2014, 63 (66).

⁸⁰ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (193).

⁸¹ Vgl. *Sommer*, Sex, Law, and Society, 31f.

⁸² Vgl. *Gao/O'Sullivan-Gavin*, JHRM 2015, 232 (234).

⁸³ Kap. 5, Abschnitt 4 AGZ.

⁸⁴ Vgl. *Gao/O'Sullivan-Gavin*, JHRM 2015, 232 (236f).

⁸⁵ Vgl. *Gao/O'Sullivan-Gavin*, JHRM 2015, 232 (237f).

Fahrt auf. Hervorzuheben ist hier vor allem die Zusammenarbeit Chinas mit der EU.⁸⁶ Ein Meilenstein der Entwicklung war der „Beschluss zur Stärkung des Online-Datenschutzes“⁸⁷, der schließlich formalgesetzlich in der Novelle des VSG aufging.⁸⁸ Der Anwendungsbereich des VSG blieb dagegen jedoch – anders als der Beschluss – nicht auf digitale Inhalte beschränkt, sondern erfasst sämtliche personenbezogenen Informationen.⁸⁹

bb) Schutz persönlicher Informationen im VSG

Im Rahmen der Reform des VSG hat der chinesische Gesetzgeber nunmehr auch gesetzliche Spezialvorschriften zum Verbraucherdatenschutz geschaffen.⁹⁰ Grundlegend hierfür ist § 14 VSG, der neben der Achtung der Person und der ethnischen Sitten und Gebräuche neuerdings auch ein Recht zum Schutz „persönlicher Informationen“ vorsieht, ohne diesen Begriff aber näher zu bestimmen. Eine nähere Bestimmung erfolgte am 15. März 2015 mit Inkrafttreten der SAIC-Maßnahmen⁹¹, welche die Normen des VSG teilweise konkretisieren. Demnach gelten die gesammelten Informationen als persönlich, wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Informationen dazu geeignet sind, den Verbraucher zu identifizieren; gemeint sind insbesondere Name, Geburtsdatum, ID-Nummer, Adresse und Kontaktinformationen des Verbrauchers.⁹² Besagte Aufzählung ist insofern bemerkenswert, als sie den Kreis der bisher ausdrücklich anerkannten persönlichen Informationen ausweitet und um Geschlecht, Beruf, Einkommen, Vermögen, Gesundheitszustand und Konsumverhalten ergänzt.⁹³

Mit dem Schutz der persönlichen Informationen nach § 14 VSG korrespondiert die Pflicht des Gewerbetreibenden, den Verbraucher auf den Umfang der Datenerfassung und –nutzung hinzuweisen und dessen ausdrückliches Einverständnis einzuholen, § 29 I 1 VSG. Der Gewerbetreibende darf die erhobenen persönlichen Informationen mithin nur im Rahmen der gegenseitigen Vereinbarung verwenden und bleibt darüber hinaus weiterhin an die einschlägigen Rechtsnormen und Gesetze gebunden.⁹⁴ Im Übrigen gilt gemäß Abs. 2 eine strenge Geheimhaltungspflicht, sodass die Preisgabe, der Verkauf oder das illegale Zurverfügungstellen der gesammelten persönlichen Informationen verboten ist; der Gewerbetreibende hat diesbezüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere auch um den Datenverlust zu verhindern.

Eine spezielle Regelung, die besonders auf die Problematik der unerwünschten und belästigenden Werbung gemünzt ist, findet sich in Abs. 3. Danach ist dem Gewerbetreibenden, ohne die Zustimmung des Verbrauchers, die Zusendung „kommerzieller Informationen“ untersagt. Noch im VSG-E⁹⁵ waren lediglich „kommerzielle elektronische Informationen“ vorgesehen. Im Vergleich zum Entwurf kommt dem Verbraucher damit unter dem VSG endgültiger Fassung ein weitergehender Schutz zugute.

⁸⁶ Vgl. http://eeas.europa.eu/delegations/china/eu_china/food_safety_and_consumer_protection/index_en.htm [aufgerufen am 17.3.16].

⁸⁷ Am 28.12.2012 von Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedet und in Kraft getreten.

⁸⁸ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (193).

⁸⁹ *Wang*, RIW 5/2014, 265 (269f.).

⁹⁰ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (193).

⁹¹ Maßnahmen zur Bestrafung für Verletzung von Rechten und Interessen der Verbraucher, erlassen von SAIC am 5.1.15.

⁹² § 11 II SAIC-Maßnahmen.

⁹³ *Wei/Gong/Shaw*, HL Chronicle of Data Protection, 12.02.15.

⁹⁴ § 29 I 2 VSG.

⁹⁵ § 29 III VSG-E.

cc) Rechtsfolgen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen den Schutz persönlicher Daten werden in den §§ 50, 56 Nr. 9 VSG bestimmt. Demnach hat der Verbraucher einen Anspruch auf Unterlassung, die Wiederherstellung des guten Rufes, eine Entschuldigung, Schadenersatz sowie einen Folgenbeseitigungsanspruch gegenüber dem Gewerbetreibenden, § 50 VSG. Die praktische Durchsetzbarkeit des Beseitigungsanspruchs bei erfolgter Weitergabe der Daten und die Geltendmachung eines Schadens dürften sich allerdings schwierig gestalten.⁹⁶

6. Besondere Pflichten des Gewerbetreibenden

Über die bereits genannten Pflichten des Gewerbetreibenden hinaus, sieht das VSG noch weitere Pflichten vor. Zu den elementarsten Pflichten zählt dabei gemäß § 16 VSG die Achtung von Recht und Gesetz (Abs. 1). Trotz der nunmehr entfallenen Nennung des PQG, ist es gleichwohl von den „*anderen entsprechenden Gesetzen*“ erfasst. Der *pacta sunt servanda*-Grundsatz bei legalen Verträgen (Abs. 2) ist unverändert erhalten geblieben. Neu hinzugekommen ist Abs. 3 der dem Gewerbetreibenden die Pflicht auferlegt, sich an die gesellschaftliche Moral, Treu und Glauben zu halten und die Verbraucherrechte zu schützen. Die darüber hinausgehenden Pflichten lassen sich in Informations- und Verkehrssicherungspflichten einteilen.

a) Informationspflichten

Im Rahmen der Revision war man offenbar bemüht, besonders die Informationspflichten des Gewerbetreibenden gegenüber dem Verbraucher auszuweiten und zu konkretisieren.⁹⁷ Neben den bereits genannten Pflichten, hat man etwa bestehende Normen im VSG um eine Aufzählung bestimmter Informationen ergänzt, die sich inhaltlich weitestgehend überschneiden.⁹⁸ So müssen gemäß § 20 VSG nicht mehr nur die Anfragen der Verbraucher bezüglich der Ware wahrheitsgetreu beantwortet werden. Im Sinne des neu geschaffenen Abs. 1 ist der Gewerbetreibenden generell bei jedweder Bereitstellung von Informationen bezüglich Qualität, Leistung, Gebrauch und Haltbarkeit der Ware/Dienstleistungen verpflichtet, wahre, umfassende und keine irreführenden Angaben zu machen. Ferner wurde eine Pflicht zur deutlichen Kenntlichmachung des Preises/Entgeltes in Abs. 3 aufgenommen.

aa) AGB

Beispielhaft für die Informationspflichten stehen auch die Vorgaben bezüglich der AGB beim Verbrauchergeschäft in § 26 VSG. Danach trifft den Gewerbetreibenden die Pflicht, bestimmte Inhalte der AGB gegenüber dem Verbraucher deutlich zu machen, insbesondere Quantität, Qualität, Risikowarnungen oder etwa Haftungsbestimmungen. Im Vergleich zu den sonst üblichen chinesischen AGB-Vorgaben, die sich nach §§ 39, 41 VG richten, wurden die Hinweis- und Informationspflichten bei Verbraucherverträgen ergänzt und deutlich verschärft. Soweit das VSG aber keine Bestimmungen für die AGB enthält, finden auch bei Verbraucherverträgen die Regelungen des VG Anwendung.⁹⁹ Freilich müssen die gewährten Informationen auch zutreffend sein, § 20 II VSG. Im Übrigen sind die Klauseln, wie auch nach alter Rechtslage, auf Nachfrage zu erläutern und dürfen für den Verbraucher nicht unbillig

⁹⁶ Binding/Jiang, ZChinR 2013, 191 (193).

⁹⁷ Vgl. Wang, RIW 5/2014, 265 (267); Bu, ZfRV 6/2014, 261 (272).

⁹⁸ Vgl. §§ 20 I, 26 I, 28 I VSG.

⁹⁹ Vgl. Weidlich/Shen, in: Zivil- und Wirtschaftsrecht, 111f, zitiert nach Fang, Study on China Administration for Industry & Commerce 1995, 13, 13.

sein und insbesondere die Haftung des Gewerbetreibenden nicht ausschließen, § 26 II, III VSG.¹⁰⁰

bb) Irreführende und falsche Werbung

Einem ähnlichen Themenkreis widmen sich auch die Vorschriften des § 45 II, III VSG, der die Haftung des Gewerbetreibenden für irreführende bzw. falsche Werbung normiert. Mit den beiden neuen Absätzen hat man vor allem den Kreis der haftenden Personen ausgeweitet. Bisher haftete lediglich der Gewerbetreibende; nunmehr haften der Gewerbetreibende und der Werbetreibende, eine Organisation oder eine Einzelperson gesamtschuldnerisch, wenn letztere Waren, die Leben oder Gesundheit des Verbrauchers betreffen, falsch beworben oder empfohlen haben und dem Verbraucher dadurch ein Schaden entstanden ist.

b) Verkehrssicherungspflichten

Kleinere Änderungen haben sich auch bei den Verkehrssicherungspflichten und der Produktkontrolle durch den Gewerbetreibenden ergeben. Die beiden Absätze des § 18 VSG a.F. wurde dabei in die §§ 18, 19 VSG aufgeteilt. Nach wie vor hat der Gewerbetreibende die Sicherheit seiner Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten und ggf. für Warn- und Gefahrenverhütungshinweise zu sorgen, § 18 I VSG. Auch in Bezug auf Betriebsstätten mit Publikumsverkehr, insbesondere Hotels, Einkaufszentren und Flughäfen, ist der Betreiber gemäß dem neu geschaffenen Abs. 2 ausdrücklich verpflichtet, die Verbrauchersicherheit nach Kräften zu gewährleisten. Stellt der Gewerbetreibende fehlerbedingte Gefahren für Körper und Vermögen des Verbrauchers erst nach dem Verkauf der Ware bzw. nach Erbringung der Dienstleistung fest, trifft ihn gemäß § 19 VSG wie bisher auch eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Verwaltung. Ferner sind die Verbraucher zu informieren und Maßnahmen, etwa Rückruf und Vertriebsstopp zu ergreifen. Außerdem wird klargestellt, dass der Gewerbetreibende die Kosten, die dem Verbraucher im Rahmen einer Rückrufaktion entstehen, zu tragen hat.

Kommt der Gewerbetreibende seinen Pflichten zur Gewährleistung der Sicherheit gegenüber dem Verbraucher nicht nach, so haftet er für de dem Verbraucher dadurch entstehenden Schäden. Dies sieht der neue § 48 II ausdrücklich vor.

7. Zivilgesellschaftlicher Verbraucherschutz

a) Chinesische Verbraucherverbände und -organisationen.

Verbraucherverbände bilden seit jeher eine treibende Kraft im chinesischen Verbraucherschutz. Entsprechend genießen die Verbraucher laut § 12 VSG das Recht, gesellschaftliche Organisationen zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen zu gründen. Das gleicht weitestgehend auch der bisherigen Rechtslage,¹⁰¹ allerdings wurde der Wortlaut insofern verändert, als nun nicht mehr von Verbraucherverbänden und -organisationen als *gesellschaftliche Körperschaften*, sondern als *gesellschaftliche Organisationen* die Rede ist. Dasselbe gilt für die Legaldefinition der Verbraucherverbände in § 36 VSG. Dieser Terminologiewechsel wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur dahingehend verstanden, dass neben den bisher erfassten Vereinen bzw. deren chinesischem Funktionsäquivalent nun auch andere Rechtsformen für Verbände möglich sind, z.B. Stiftungen. Die Hürden für die

¹⁰⁰ Vgl. *Bu*, ZfRV 6/2014, 261 (272).

¹⁰¹ Vgl. § 12 VSG a.F.

gesellschaftliche Beteiligung am Verbraucherschutz dürften damit merklich abgesenkt worden sein.¹⁰²

Weiterhin bleibt jedoch die Chinese Consumer Agency (AAC) als Dachverband der chinesischen Verbraucherschutzverbände die zentrale, chinesische Institution für den Verbraucherschutz. In Anbetracht ihrer Aufgaben entsprechen sich chinesische Verbraucherverbände und ihre westlichen Pendanten. Die chinesischen Verbraucherverbände sind jedoch typischerweise keine rein privat organisierten, unabhängigen Institutionen; personell, wie auch finanziell sind sie abhängig von offiziellen Stellen.¹⁰³ Entgegen der offiziellen Einordnung der Verbände als halbstaatliche Institutionen, spricht die tatsächliche Lage eher für ihre Vollstaatlichkeit.¹⁰⁴ Ähnliche Abhängigkeiten – wenn auch in deutlich schwächerer Form – kennt man ebenso von europäischen Rechtsordnungen. Zwar sind europäische Verbände zumeist privat organisiert und auch sonst frei in ihrer Entscheidungsfindung, allerdings hängen auch ihre Möglichkeiten von Zuschüssen aus öffentlichen Kassen ab.¹⁰⁵ Einen Ausweg aus dieser Abhängigkeit bieten auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) nicht, da sie nur unter schwersten Bedingungen und vor allem nur unter Regierungsaufsicht als rechtmäßige gesellschaftliche Organisationen betrachtet werden.¹⁰⁶ Im Übrigen scheinen die Restriktionen für NGOs in der Zukunft noch zuzunehmen, wobei insbesondere ihre parteipolitische Unabhängigkeit weiter eingeschränkt werden soll.¹⁰⁷

b) „Amtspflichten“ der Verbraucherorganisationen

Kompetenzen und Bedeutung der chinesischen Verbraucherschutzverbände und -organisationen wurden stetig ausgeweitet und haben im revidierten VSG einen neuen Höhepunkt erreicht. Schon ein Vergleich der Aufgaben von Verbraucherverbänden und -organisationen gemäß § 32 VSG aF. und § 37 VSG macht dies deutlich. So sollen Verbände und Organisationen die Verbraucher nicht mehr nur informieren und beraten, sondern sie auch zum Schutz ihrer eigenen Rechte befähigen und zu einem zivilisierten, gesunden, ressourcenschonenden und umweltschützenden Konsumverhalten anleiten, Abs. 1 Nr. 1. Doch die Neuerungen beschränken sich nicht etwa auf das Verhältnis zwischen Verbänden und Verbrauchern. Vielmehr genießen die Verbände und Organisationen nun auch das gesetzlich verbriefte Recht, sich an der Ausarbeitung von Gesetzen, Rechtsnormen, Regeln und zwingenden Standards bezüglich der Verbraucherrechte zu beteiligen, Abs. 1 Nr.2. In diesem Sinne wurde etwa auch § 30 VSG ergänzt, wonach der Staat bei der Ausarbeitung neuer Gesetze, Normen und Standards nicht mehr nur die Meinungen und Forderungen der Verbraucher¹⁰⁸, sondern auch die Meinungen der Verbraucherverbände und anderen Organisationen hören muss. Eine weitergehende Ausgestaltung dieser Beteiligungsrechte wurde im VSG allerdings nicht vorgenommen.

Mit der Neufassung des § 37 II VSG¹⁰⁹ wurde auch eine Regelung der Finanzierung der Verbraucherverbände getroffen. Demnach haben die Volksregierungen aller Ebenen die Verbraucherverbände mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten. Im Übrigen ist es allen Verbraucherorganisationen untersagt, sich mit Gewinnerzielungsabsicht am

¹⁰² Binding/Jiang, ZChinR 2014, 63 (66).

¹⁰³ Zhang/Qiao/Wang et al., J. of Integrative Agriculture 2015, 2177 (2184).

¹⁰⁴ Binding, VuR 12/2012, 469 (474).

¹⁰⁵ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (432).

¹⁰⁶ Zhang/Qiao/Wang et al., J. of Integrative Agriculture 2015, 2177 (2185).

¹⁰⁷ Lubman, Wall Street Journal (online), 16.1.15.

¹⁰⁸ So noch § 26 VSG aF.

¹⁰⁹ Ehemals § 32 II VSG aF.

Waren- oder Dienstleistungsgewerbe zu beteiligen; es dürfen auch keine Gebühren erhoben oder in sonst einer profitorientierten Weise Waren- oder Dienstleistungsempfehlungen ausgesprochen werden.¹¹⁰ Auf diese Weise kann zwar die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Verbraucherorganisationen gefördert und demonstriert werden, freilich aber um den Preis einer gesteigerten parteipolitischen und finanziellen Abhängigkeit.

Im Übrigen wurden in § 37 VSG zwei weitere Absätze ergänzt. Abs. 3 betont noch einmal die Pflicht der Verbraucherverbände, die Verbraucherrechte gewissenhaft zu schützen, den Verbrauchern Gehör zu schenken und sich der gesellschaftlichen Aufsicht zu unterwerfen. Abs. 4 bezieht sich auf andere Verbraucherorganisationen und hebt deren Bindung an die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln hervor.

c) Schaffung der Verbandsklage

Seit Beginn des wirtschaftlichen Booms in China war die chinesische Gesellschaft immer wieder mit skandalösen Zuständen bei der Produktsicherheit konfrontiert. Von besonderer Tragweite waren dabei die Lebensmittelskandale, die das Vertrauen der Verbraucher in chinesische Produkte nachhaltig gestört haben.¹¹¹ Teilweise führte dies zu einer regelrechten Klageflut.¹¹² Zur Bewältigung solcher Klageaufkommen beinhaltete schon das ZPG von 1991 mit der Repräsentationsklage (§ 54) und einem class-action-Modell (§ 54) relativ moderne prozessuale Mittel. Die chinesischen Gerichte vermieden jedoch deren Anwendung wegen ihrer Komplexität und des heiklen häufig großen medialen wie politischen Aufsehens. Stattdessen versuchte man sich durch die Bildung von Streitgenossenschaften und Musterprozessen zu behelfen.¹¹³ Teilweise hat man aber auch gesetzliche Spielräume im chinesischen Prozessrecht ausgereizt und Massenverfahren sogar gänzlich abgewiesen – so geschehen im Rahmen des Skandals um melaminverseuchtes Milchpulver 2008¹¹⁴. Zur Begründung wurde angeführt, dass es sich um Massenschäden handele, für die nicht die Gerichte, sondern Staat und Verwaltung zuständig seien.¹¹⁵

d) Verbandsklage im Kontext des VSG

Mit der Revision des chinesischen Zivilprozessgesetzes (ZPG)¹¹⁶ im Jahr 2012 wurde nunmehr die normative Grundlage für die sog. „Klagen im öffentlichen Interesse“, die chinesische Verbandsklage, anhand europäischer Vorbilder geschaffen.¹¹⁷ Bisher war eine Klage nach Maßgabe des ZPG den Personen vorbehalten, die *selbst unmittelbar* durch widerrechtliche Handlungen in ihren Rechten beeinträchtigt waren.¹¹⁸ Demgemäß war es Behörden und Organisation kaum möglich, (fremde) Rechte als solche gerichtlich geltend zu machen. Anders herum können die Verbraucher kaum die finanziellen Mittel aufbringen, die für die Vorbereitungen und Koordination einer konzertierten Klage erforderlich wären.¹¹⁹

¹¹⁰ § 38 VSG.

¹¹¹ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (418).

¹¹² Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (418).

¹¹³ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (419).

¹¹⁴ Vgl. FAZ.net – Milchpulverskandal in China, 15.09.2008.

¹¹⁵ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (419f).

¹¹⁶ In Kraft getreten am 1.1.13

¹¹⁷ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (419).

¹¹⁸ § 108 Nr.1 ZPG.

¹¹⁹ Vgl. Commission on China, Public Interest Lawsuits, 14.1.2016.

aa) Lückenhafte Rechtsgrundlage in § 55 ZPG und § 47 VSG

Der neu gefasste § 55 ZPG durchbricht nun den Grundsatz der persönlichen Beeinträchtigung; im Falle rechtswidriger Handlungen wie Umweltverschmutzungen und massenhaft auftretender Verbraucherrechtsverletzungen, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, dürfen *gesetzlich bestimmte* Behörden und einschlägige Organisationen nunmehr Klage vor den Volksgerichten erheben.¹²⁰ Im revidierten VSG hat man eine solche gesetzliche Ermächtigung in § 47 VSG vorgenommen. Danach sind die CCA und die Verbraucherverbände der Provinzen, autonomen Gebiete und der regierungsunmittelbaren Städte befugt, Klage vor den Volksgerichten zu erheben, wenn die Rechte und Interesse einer Vielzahl von Verbrauchern verletzt sind. Für die etwaige Ausweitung des Kreises der klagebefugten „einschlägigen Organisationen“ ist des § 55 ZPG will der chinesische Gesetzgeber noch hohe Anforderungen an die betreffenden Organisationen stellen und bestimmte Kriterien spezialgesetzlich festsetzen, insbesondere in Hinblick auf deren Satzung, Struktur und Finanzierung.¹²¹ Eine weitergehende, geschweige denn umfassende Regelung der Verbandsklage ist man im ZPG und VSG jedoch schuldig geblieben, insbesondere die prozessualen Ausgestaltung der Verbandsklage betreffend.

bb) Auslegung durch das OVG

Typisch für die chinesische Rechtsschöpfungspraxis hat sich das Oberste Volksgericht mittlerweile der Verbandsklagen im Verbraucherrecht angenommen und am 1. 2. 2016 mit Wirkung für den 1. 3. 2016 eine „*Auslegung des OVG bezüglich einiger Fragen die Rechtsanwendung bei der Verbraucherverbandsklage betreffend*“¹²² (nachfolgend: Auslegung zu Verbandsklage; AzV) erlassen. Die darin enthaltenen Vorschriften sind insbesondere im Zusammenhang mit dem ZPG, dessen Interpretationen durch das OVG¹²³ und dem VSG zu lesen.

Die einschlägigen Interpretationen zum ZPG beziehen sich insbesondere auf den Gerichtsstand¹²⁴, den Beitritt weiterer Parteien in eine erhobene Verbandsklage¹²⁵, sowie die Anordnung der ex officio-Beweiserhebung durch den Richter.¹²⁶ Eine umfassende Klärung des neuen prozessualen Instituts konnte damit aber noch nicht erreicht werden.

Dementsprechend gehen die AzV weiter: In § 2 AzV werden die Sachverhalte konkretisiert, für die eine Verbandsklage gemäß § 47 VSG in Frage kommt; erfasst sind demnach alle Fälle

- der Verletzung der Rechte und Interessen einer unbestimmten Anzahl von Verbrauchern durch Waren/Dienstleistungen (Nr. 1) oder durch ein sonstiges Verhalten (Nr. 5);
- der Gefährdung des Verbrauchers oder seines Vermögens, sofern nicht hinreichend auf Gefahren und die korrekte Verwendung der Ware/Dienstleistung hingewiesen wurde (Nr. 2 1.Alt.);
- der falschen und irreführenden Werbung (Nr. 2 2.Alt.);

¹²⁰ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (420).

¹²¹ Zhang/Stadler, RIW 2013, 417 (423).

¹²² Im englischen Wortlaut: *Supreme People's Court Interpretation on Several Issues Concerning the Application of Law in Trial of Public Interest Consumer Civil Litigation Cases*. Dieser Arbeit zugrundeliegende englische Übersetzung des gesamten Normtextes: <http://chinalawtranslate.com/spc-consumer-protection-int/?lang=en> [aufgerufen am 18.8.16].

¹²³ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (198).

¹²⁴ § 285 ZPG-A.

¹²⁵ § 237 ZPG-A.

¹²⁶ § 96 I Nr.3 ZPG-A.

- der Gefährdung des Verbrauchers oder seines Vermögens auf Grund von Gefahren am Ort des Gewerbebetriebs, insbesondere in Hotels, Einkaufszentren und sonstigen Publikumsorten (Nr. 3);
- von Vereinbarungen, unabhängig in welcher Form sie getroffen wurden, durch welche Verbraucherrechte oder die Haftung des Gewerbetreibenden beschränkt werden.

Zur Erhebung einer Verbandsklage bedarf es gemäß § 4 AzV einer Beschwer iS des § 121 ZPG hinreichender Indizien für das rechtswidrige Verhalten gegen die Verbraucherrechte und -interessen sowie des Nachweises, dass der klagende Verbraucherverband seinen Pflichten gemäß § 37 Nrn. 4, 5 VSG nachgekommen ist. Gerade letzteres bringt zum Ausdruck, dass die Verbandsklage eine *ultima ratio* darstellt, denn ausweislich der Nrn. 4 und 5 iVm § 4 AzV sind die Verbände zunächst dazu verpflichtet, die rechtlichen Verbraucherfragen und Lösungsvorschläge an die „betreffenden Abteilungen“¹²⁷ weiterzuleiten und einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Trotz der AzV bleibt jedoch unklar, ob eine Verbandsklage nur auf ein Unterlassen oder zusätzlich auch auf Schadenersatz gerichtet sein kann. Der Wortlaut einer Auslegung des OVG zu zivilen Umweltklagen¹²⁸ legt diesbezüglich nahe, dass Unterlassungs-, Folgenbeseitigungs- und Schadenersatzansprüche im Wege der Verbandsklage durchsetzbar sein sollen. Dem müssen jedoch die Regelungen in den §§ 13, 17 AzV entgegengehalten werden, welche beispielhaft die zulässigen Klagebegehren aufzählen, insbesondere den Beseitigungsanspruch und den Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen des Klägers zur Verhinderung oder Beseitigung der fraglichen Beeinträchtigung. In keinem Fall ist jedoch die Rede vom Ersatz für körperliche oder seelische Schäden des Verbrauchers. Gegen diese Indizien ist eine auf Schadenersatz gerichtete Verbandsklage schwerlich zu rechtfertigen. Das Erstreiten von Schadenersatz passt außerdem nicht so recht zu der chinesischen Verbandsklage, da der Verband selbst zumeist keinen unmittelbaren Schaden erleidet und gerade nicht als Vertreter bestimmter Verbraucher, sondern als selbständige Prozesspartei das Verfahren betreibt.¹²⁹ Könnten die Verbände unter diesen Umständen Schadenersatz an Verbraucher statt geltend machen, so stellte sich noch die Frage, wessen Schaden bei einer ggf. unbestimmbaren Verbrauchervielzahl zugrunde gelegt werden sollte und an wen die Ersatzsumme auszuschütten wäre.

Der einzelne Verbraucher bleibt also auf eine selbständige Durchsetzung seines Schadenersatzbegehrens verwiesen. Den Prozessparteien und der Prozessökonomie kommt aber zugute, dass es einer erneuten Beweisführung und Tatsachenfeststellung nicht bedarf; die Gerichte dürfen die Feststellung aus dem Verbandsklageverfahren zugrunde legen, § 16 AzV. Dies gilt freilich nicht, soweit der Kläger oder Beklagte die Tatsachenfeststellung durch hinreichenden Beweis entkräften kann.

Ferner ist anzumerken, dass, auch wenn die Verbandsklage eine Individualklage nicht ausschließt¹³⁰, der Grundsatz *ne bis in idem* jedenfalls für neuerliche Verbandsklagen in derselben Angelegenheit gilt und diese mithin ausschließt, § 15 AzV.

¹²⁷ In § 32 VSG a.F. war noch von „Verwaltungsabteilungen“ die Rede.

¹²⁸ §§ 18-21 Erläuterungen des OVG zu Rechtsanwendungsfragen bei Behandlung von zivilen Umweltklagen im öffentl. Interesse, in Kraft seit 6.1.2015. Deutsche Übersetzung in ZChinR 2015, 84.

¹²⁹ Vgl. § 47 iVm. § 37 I Nr. 7 VSG.

¹³⁰ § 288 ZPG-A.

e) Kritik an der chinesischen Verbandsklage

An kritischen Stimmen mangelt es indes nicht; vor allem die nur spärliche gesetzliche Ausgestaltung der Verbandsklage zog Unmut auf sich. So soll der chinesische Gesetzgeber bei der Rezeption des Rechtsinstituts mehr den symbolischen Charakter, als die praktische Umsetzbarkeit im Blick gehabt haben.¹³¹ Ferner habe das nunmehr national geltende Kriterium der „gesetzlich bestimmten Organisationen“ dazu geführt, dass bisweilen erfolgreich klagende Verbände, nicht mehr für prozessfähig gehalten werden.¹³²

Unter diesen Voraussetzungen bleiben ggf. die konkretisierenden lokalen Bestimmungen weiterhin neben dem VSG relevant, solange auf nationaler Ebene keine hinreichende Lückenfüllung erfolgt. Allerdings bringt dieser Zustand nicht nur Nachteile mit sich, da er es ermöglicht, verschiedenen Regelungsmodelle auf lokaler Ebene zu erproben, um schließlich das tauglichste Konzept in chinesische Gesetzesform zu gießen.¹³³

f) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass man in China offenbar bemüht war, den Verbrauchern bzw. Verbraucherverbänden ein neues Mittel zur Rechtsdurchsetzung an die Hand zu geben. Diese Bestrebung hat mit der Schaffung der Verbandsklage in § 55 ZPG nun eine rechtliche Ausformung gefunden. Die notwendige weitergehende Konkretisierung dieses neuen prozessualen Instituts bleibt jedoch anzumahnen; die Auslegung durch das OVG stellt dabei zweifelsohne einen vielversprechenden ersten Schritt in die Richtung einer funktionsfähigen prozessualen Instruments dar.

8. Strafschadenersatz

a) Einordnung des chinesischen Strafschadenersatzes

Eine Besonderheit des chinesischen Rechts im Vergleich insbesondere zum deutschen Recht ist der Strafschadenersatz (engl. punitive damages). Die Existenz eines solchen ist zunächst einmal überraschend, da nach dem auch in China ursprünglich geltenden civil law Konzept der sog. *Totalrestitution* ausschließlich der Ersatz eines tatsächlich erlittenen Schadens gewährt wird.¹³⁴ Dies zeigen insbesondere § 113 IVG und § 112 I AGZ, die einhellig von der Kompensation in der Höhe des *erlittenen* Schadens sprechen. Über die Kompensation hinausgehende punitive damages stehen dazu typischerweise im Widerspruch.¹³⁵ Gleichwohl hinderte dies den chinesischen Gesetzgeber nicht, bereits in § 49 VSG aF erstmals dieses Prinzip zu durchbrechen.¹³⁶ Hat demnach der Gewerbetreibende bei Verkauf/Dienstleistung betrügerisch gehandelt, ist der Schadenersatz für tatsächlich erlittene Schäden um den Preis der gekauften Ware bzw. empfangenen Dienstleistung zu erhöhen. Mit anderen Worten konnte der Verbraucher nach alter Rechtslage den doppelten Kaufpreis (zurück-)verlangen, da der Schadenersatz regelmäßig dem Kaufpreis entspricht.¹³⁷ Damit sollten zum einen Gewerbetreibende von betrügerischen Handlungen im Rahmen ihrer gewerblichen

¹³¹ Bu, ZZPInt 2013, 405 (413).

¹³² Carpenter-Gold, Harv Envtl L Rev 2015, 241 (264).

¹³³ Vgl. § 13 Gesetzgebungsgesetz.

¹³⁴ Vgl. Weidlich/Shen in: Zivil- und Wirtschaftsrecht, 127.

¹³⁵ Ascher, China-EU Law J 2013, 185 (186f).

¹³⁶ Zhu/Pan, Frontiers of Law in China 9/2014, 359 (361).

¹³⁷ Vgl. Bu, Recht Chinas, §10 Rn.73.

Tätigkeit abgeschreckt und zum anderen die Rechte der Verbraucher gestärkt werden.¹³⁸ Überdies sollen punitive damages auch der sozioökonomischen Ordnung zugutekommen¹³⁹ und könnten z.B. als Kompensation weniger greifbarer Schäden gesehen werden.¹⁴⁰ Der Strafschadenersatz hat aber durchaus auch Bedenken hervorgerufen, wonach die Sanktion in den Fällen geringen Verschuldens und in Verbindung mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen¹⁴¹ unverhältnismäßig sein könnte. Außerdem wird eine selektive Rechtsdurchsetzung nach rein finanziellen Aspekten befürchtet.¹⁴² Trotz dieser Bedenken hat sich der Strafschadenersatz aber mittlerweile zu einem typischen Instrument chinesischen Verbraucherrechts entwickelt und findet sich heute unter anderem auch in § 59 II LSG, § 70 Reisegesetz und § 47 DHG.¹⁴³

b) Reform der Haftung auf Strafschadenersatz

Dieser Entwicklung entspricht es auch, dass der Strafschadenersatz im reformierten VSG erhalten geblieben und sogar erweitert wurde. Nunmehr werden betrügerische Handlungen von Gewerbetreibenden mit dem Dreifachen des Kaufpreis bzw. der Dienstleistungsentgelte sanktioniert, mindestens aber mit 500 Yuan.¹⁴⁴ In der Summe kann der Verbraucher mithin eine Zahlung in maximaler Höhe des Vierfachen der erlittenen Schäden verlangen oder 500 Yuan. Auf der Seite des Gewerbetreibenden dürfte damit das Abschreckungsmoment verstärkt worden sein,¹⁴⁵ während der Verbraucher von der Möglichkeit einer „lukrativeren“ Durchsetzung seiner Rechte profitiert. Darüber hinaus könnte die neue Untergrenze von 500 Yuan bewirken, dass sich die Geltendmachung des Strafschadenersatzes nun auch für diejenigen Verbraucher lohnt, die bisher wegen des geringen Streitwerts bzw. geringen Kaufpreises auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichtet haben.¹⁴⁶

Die Grundregel der punitive damages gebietet es aber, nicht schon jedes Fehlverhalten zu sanktionieren, sondern nur in den Fällen gesteigerten Handlungsunwerts Strafschadenersatz zu verhängen.¹⁴⁷ Dies bringt § 55 I VSG durch das Tatbestandsmerkmal der „betrügerischen Handlung“ zum Ausdruck, welches im civil law regelmäßig einen täuschungsbedingten Irrtum voraussetzt. Dass hieran insbesondere das Wang Hai Phänomen nicht gescheitert ist, gab Anlass zur Kritik, denn wer bewusst Mängelware kauft, kann darüber nicht gleichzeitig irren.¹⁴⁸ Dies wurde auch in Teilen der chinesischen Rechtsprechung so gesehen.¹⁴⁹ Neben dem Irrtumsmoment auf der Verbraucherseite, ist eine vorsätzliche Täuschung durch den Gewerbetreibenden weitere Voraussetzung. Diesbezüglich treffen die neuen SAIC-Maßnahmen¹⁵⁰ nähere Bestimmungen. Dort sind verschiedene Fallgruppen

¹³⁸ *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014, 359 (365).

¹³⁹ *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014, 359 (375, 382).

¹⁴⁰ *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014, 359 (375).

¹⁴¹ Siehe unter anderem § 56 VSG.

¹⁴² *Bu*, *ZfRV* 6/2014, 261 (273).

¹⁴³ Vgl. *Bu*, *ZfRV* 6/2014, 261, (273).

¹⁴⁴ § 55 I 1 VSG.

¹⁴⁵ Vgl. *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014, 359 (375);

¹⁴⁶ Vgl. *Binding/Jiang*, *ZChinR* 2013, 191 (196).

¹⁴⁷ Vgl. *Brooke*, *Origins of Punitive Damages* Rn. 1 in: *Koziol/Wilcox*, 2009, 1.

¹⁴⁸ Vgl. *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014, 359 (379); *Bu*, *ZfRV* 6/2014, 261, (273).

¹⁴⁹ Vgl. *Overby*, *Syracuse J Int'l L & Com* 2005-2006, 347 (374), zitiert nach: Wang Hai Meets Waterloo in Beijing, *Sinopolis.com*.

¹⁵⁰ Maßnahmen zur Bestrafung von Verletzungen der Rechte und Interessen von Verbrauchern, erlassen von SAIC am 5.1.2015, in Kraft seit 15.3.15; englische Übersetzung von https://www.cov.com/~media/files/corporate/publications/2015/01/measures_for_penalties_for_infriending_upon_the_rights_and_interest_of_consumers_2015-01_cn_en.pdf (aufgerufen am 6.3.15).

aufgeführt, bei deren Vorliegen eine betrügerische Handlung teils widerleglich vermutet, teils unwiderleglich impliziert wird. Sie lassen sich grob in die vier Kategorien der Qualitäts- und Sicherheitsmängel, der Markenverletzung und Fälschung, der gesetzlich verbotenen Waren und der täuschenden Werbung untergliedern. Vor allem wird aber auch bei einer *Nichterfüllung des Vertrages* zum Zwecke der Erschleichung des Kaufpreises bzw. der Entgelte eine betrügerische Handlung unwiderleglich vermutet.¹⁵¹ Bei einem solch weiten Begriffsverständnis scheint sich die Frage nach dem gesteigerten Unwertgehalt aber freilich kaum noch zu stellen, sodass die Grenzen zwischen Regel (Kompensation) und Ausnahme (punitive damages) verwischt. Dies dürfte allerdings dadurch etwas an Brisanz verlieren, dass § 55 I VSG nur subsidiär angewandt wird, sofern also keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen bestehen.¹⁵² Dazu zu zählen ist insbesondere § 148 II PQG, der an gesonderte Tatbestandsmerkmale anknüpft und etwa die Bemessung des Strafschadenersatzes abweichend regelt.

c) Neue deliktische Haftung auf Strafschadenersatz

Bei der Revision beließ es der chinesische Gesetzgeber jedoch nicht bei einer bloßen Ausweitung des Strafschadenersatzes auf der Rechtsfolgenseite, sondern schuf mit § 55 II VSG eine gänzlich neue, deliktische Haftung. Verursacht demnach ein Gewerbetreibender, trotz der Kenntnis des Waren-/Dienstleistungsmangels den Tod oder einen erheblichen Gesundheitsschaden des Verbrauchers oder einer anderen Person, so hat er zunächst einmal den gewöhnlichen Ersatz körperlicher und seelischer Schäden zu tragen. Der Hinweis auf eine *andere* Person macht dabei deutlich, dass der tatsächlich Geschädigte weder Verbraucher sein, noch in vertraglichem Verhältnis zum schädigenden Gewerbetreibenden stehen muss.¹⁵³ Auf das noch in § 54 II VSG-E vorgesehene, beschränkende Tatbestandsmerkmal der *betrügerischen Handlung* hat man in der endgültigen Fassung der Norm verzichtet.

aa) Bemessung des physischen Schadens nach § 49 VSG

Der Ersatz physischer Schäden richtet sich nach § 49 VSG, der bei der Revision dem Wortlaut des § 16 I DHG angeglichen wurde. Demzufolge sind bei der Verursachung körperlicher Schäden die angemessenen Kosten der Behandlung und Rehabilitation, insbesondere die Pflegekosten zu ersetzen; davon nicht mehr umfasst ist der Unterhalt für die vom Geschädigten unterhaltenen Personen.¹⁵⁴ Wird darüber hinaus eine Behinderung oder der Tod verursacht, sind auch die Kosten für alltägliche Hilfsgeräte und ein Behinderungsersatzgeld respektive die Begräbniskosten und ein Todesersatzgeld zu leisten.

bb) Bemessung des seelischen Schadens nach § 51 VSG

Über die körperlichen Schäden hinaus können nunmehr nach neuer Rechtslage auch immaterielle bzw. seelische Schäden ersetzt verlangt werden. Entsprechend hat ein Gewerbetreibender für (erhebliche) seelische Schäden Ersatz zu leisten, wenn seine Handlung den Verbraucher oder eine andere Person entwürdigt, verleumdet, in der persönlichen Freiheit oder den persönlichen Rechten verletzt hat, § 51 VSG. Wie sich schon aus dem Wortlaut ergibt, handelt es sich in beiden genannten Fällen um eine verschuldensunabhängige Haftung.¹⁵⁵

¹⁵¹ §§ 5, 6, 16 SAIC-Maßnahmen.

¹⁵² § 55 I 2 VSG.

¹⁵³ So zur alten Rechtslage: *Binding*, VuR 12/2012, 469 (471).

¹⁵⁴ Vgl. §§ 41, 42 VSG aF.

¹⁵⁵ *Munzinger/Metzger*, RIW 2015, 790 (792).

cc) Bemessung des Strafschadenersatzes nach § 55 II iVm §§ 49, 51 VSG

Die nach §§ 49, 51 VSG erfassten Schäden dienen sodann als Richtwert für den Betrag des Strafschadenersatzes, der gemäß § 55 II VSG den doppelten Schadenswert nicht übersteigen darf; maximal erhält der Geschädigte mithin den dreifachen Gegenwert seines physischen und seelischen Schadens.

d) Vorrang zivilrechtlicher Haftung

Bemerkenswert ist noch, dass generell alle zivilrechtlichen Ansprüche auf (Straf-)Schadenersatz Vorrang vor verwaltungsrechtlichen Buß- und Strafgeldern haben, sofern das Vermögen nicht ausreicht, um beide Ansprüche zu befriedigen. Dies sieht die Neuschöpfung des § 58 VSG vor.

e) Zusammenfassung

Insgesamt ist eine Tendenz zur Ausweitung, umfassenden Regelung und Konsolidierung des chinesischen Strafschadenersatzes zu erkennen, wobei man offenbar bemüht war, seine Abschreckungswirkung zu verstärken. Der Verbraucher kann nun das Vierfache dessen zurückverlangen, was er ursprünglich für die fehlerhafte Ware gezahlt hat oder mindestens 500 Yuan. Der deliktische Haftungstatbestand ergänzt das bisher vertragliche Institut nun um eine neue Komponente und begründet einen Anspruch des Geschädigten auf die dreifache Schadenssumme.

III. Ausblick in die Zukunft

Trotz der weitreichenden Änderungen, welche durch die Reform Eingang ins VSG gefunden haben, ist in China im Bereich der Verbraucherrechte begrüßenswerter Weise noch keine Stagnation eingetreten. In jüngster Zeit hat sich besonders die SAIC wieder mit dem VSG befasst und erst kürzlich, am 5. August 2016 einen Entwurf mit neuen Durchführungsbestimmungen veröffentlicht¹⁵⁶, zu welchem sich die Öffentlichkeit bis zum 5. September 2016 äußern konnte.¹⁵⁷

Unter den zahlreichen Konkretisierungen¹⁵⁸, die dieser Entwurf vorsieht, treten folgende besonders hervor:

Zum einen sollen die Ausnahmen vom Rückgaberecht ausgeweitet werden, sodass die Rückgabe auch für Waren ausgeschlossen sein soll, die (1) durch ihre Aktivierung oder den probeweisen Gebrauch einen wesentlichen Wertverlust erleiden, (2) als solche gekennzeichnete mangelhafte oder bald verfallende Produkte, oder (3) Waren, die sich infolge des Auspackens leicht verschlechtern könnten, sodass die Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers beeinträchtigt würde.¹⁵⁹

Ferner sind nach dem Entwurf weitreichende Konkretisierungen im Verbraucherdatenschutz zu erwarten, sodass Gewerbetreibenden das Sammeln von Verbraucherdaten nur noch insoweit gestattet würde, als die Daten mit dem betriebenen Handelsgewerbe in Verbindung stehen. Eine solch weitreichende Einschränkung hat freilich auch Kritik auf sich gezogen; so sei völlig unklar und schwer einschätzbar welche Informationen dem betreffenden Handelsgewerbe zugeordnet werden können, oder eben nicht.¹⁶⁰ Darüber hinaus ist auch fraglich, ob der Verbraucher an dieser Stelle gegenüber den Unternehmerinteressen in einer zunehmend informations- und

¹⁵⁶ Xie, Data Guidance.

¹⁵⁷ Kaja/Balzano, Draft Implementing Regulations.

¹⁵⁸ Vgl. Low/Cheng/Suen, Trending to the positive, mit näheren Ausführungen zum Entwurf.

¹⁵⁹ Kaja/Balzano, Draft Implementing Regulations.

¹⁶⁰ Vgl. Xie, Data Guidance.

datenbezogenen Weltwirtschaft nicht übervorteilt wird. Es ist jedenfalls denkbar, dass eine Informationspflicht über den Umfang der Datennutzung und das Erfordernis der Zustimmung durch den Verbraucher ebenso effektiv und gleichzeitig weniger einschneidend gewesen wäre, zumal eine solche Informationspflicht bereits vom VSG selbst unzweifelhaft vorgesehen ist (vgl. § 29 I VSG). Im Kontext der Datenverwertung kommt der Entwurf aber auch den Unternehmerinteressen entgegen, sodass etwa die Weitergabe persönlicher Verbraucherinformationen sogar ohne Zustimmung des Verbrauchers zulässig sein soll, wenn die Informationen hinreichend anonymisiert wurden.¹⁶¹

Letztlich ist angesichts der obigen Ausführungen insbesondere noch erwähnenswert, dass nach dem Entwurf diejenigen Marktteilnehmer vom Schutz des VSG ausgeschlossen werden sollen, die Waren und Dienstleistungen allein zum Zweck der Gewinnerzielung kaufen, benutzen oder in Anspruch nehmen¹⁶²; dem Wang Hai Phänomen dürfte damit für die Zukunft jede rechtliche Grundlage entzogen werden. Alles in allem kündigen sich damit für die Zukunft spannende Entwicklungen im chinesischen Verbraucherschutz an, die mit Sicherheit auch für die Rechtswissenschaften noch lange ein weites Feld für dogmatische Diskussionen, aber auch Kritik bieten wird.

IV. Fazit

In Anbetracht der oben dargelegten zivilrechtlichen Aspekte der Revision des VSG kann von einer umfassenden Konkretisierung und Erweiterung des Verbraucherschutzes in China gesprochen werden. Zwar bleiben offensichtliche Schwächen bestehen – die fehlende Schärfe des Verbraucherbegriffs fällt dabei besonders ins Gewicht. Begrüßenswert ist aber die Einführung neuer, verbraucherschutztypischer Rechtsinstitute, wie etwa des Widerrufsrechts und Verbraucherdatenschutzes. Teilweise lassen diese Neuschöpfungen nationalchinesischen Rechts jedoch an Detailtiefe vermissen, was insbesondere im Bereich der Verbandsklage zu Unwägbarkeiten führt, die im Zweifel zulasten der effektiven Rechtsdurchsetzung gehen. Immerhin konnte das OVG durch die AzV in einem gewissen Umfang zur Klärung beitragen. Die Verbandsklage vor diesem Hintergrund als revolutionäre Neuerung zu bezeichnen, erscheint allerdings für den Moment noch übertrieben.¹⁶³ Jedenfalls die Abschreckungswirkung, die der Strafschadenersatz seit jeher und gerade im VSG hat, wurde erheblich ausgebaut und dürfte, allen dogmatischen und moralischen Bedenken zum Trotz, den Verbraucher effektiver vor gefährlichen Waren und Dienstleistungen schützen.

Insgesamt hat der Verbraucherschutz in China damit einen deutlichen Fortschritt vorzuweisen und lässt auf seine Weiterentwicklung in den kommenden Jahren hoffen. In Anbetracht des teilweise eher symbolischen denn funktionalen Interesses bei der Rezeption fremden Rechts, wäre auch eine zunehmende wissenschaftliche Durchdringung rezipierten Rechts wünschenswert. Auf dieser Basis könnte sich schließlich – auf lange Sicht – eine spezifisch chinesische Verbraucherschutzdogmatik entwickeln. Ansätze hierfür mag man in der chinesischen Ausprägung der punitive damages bereits jetzt erkennen.

¹⁶¹ *Kaja/Carlson*, Draft Implementing Regulations.

¹⁶² *Low/Cheng/Suen*, Trending to the positive.

¹⁶³ So aber *Liao*, Beijing L Rev 2014, 163 (167).

Auch wenn das revidierte VSG einige Schwächen aufweist, so hat es doch eine tiefgreifende Änderung erfahren, die dem chinesischen Verbraucher zweifelsohne zugutekommen wird.¹⁶⁴

¹⁶⁴ *Binding/Jiang*, ZChinR 2013, 191 (199).

Literaturverzeichnis

- Basedow, Jürgen
Hopt, Klaus J.
Zimmermann, Reinhard
(Hrsg.)
Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band II,
Tübingen 2009. (zit.: Handwörterbuch)
-
- Binding, Jörg
Pißler, Knut Benjamin
Xu, Lan
(Hrsg.)
Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt a.M.
2015. (zit.: Zivil- und Wirtschaftsrecht)
-
- Binding, Jörg
Das Verbraucherrecht der VR China – Teil 1, VuR 11/2012,
423-428. (zit.: *Binding*, VuR 11/2012)
-
- Binding, Jörg
Jiang, Long
Die Revision des chinesischen Verbraucherrechts –
Beruhigungspille oder Drops gelutscht?, ZChinR 2013, 191-
200. (zit.: *Binding/Jiang*, ZChinR 2013)
-
- Binding, Jörg
Jiang, Long
Mehr Schutz für Konsumenten – Das revidierte chinesische
Verbraucherschutzgesetz tritt in Kraft, ZChinR 2014, 63-68.
(zit.: *Binding/Jiang*, ZChinR 2014)
-
- Bu, Yuanshi
Das chinesische Vertragsgesetz – Bestandsaufnahme und
Entwicklungsperspektive, Zeitschrift für Int. Privatrecht &
Rechtsvergleichung 06/2014, 261-274. (zit.: *Bu*, ZfRV
6/2014)
-
- Bu, Yuanshi
Die Zukunfts- und Methodenfrage der chinesischen
zivilprozessrechtlichen Forschung, ZZPInt. 2013, 405-417.
(zit.: *Bu*, ZZPInt. 2013)
-
- Bu, Yuanshi
Einführung in das Recht Chinas, München 2009. (zit.: *Bu*,
Recht Chinas)
-

- Carpenter-Gold, Daniel Castles Made of Sand: Public-Interest Litigation And Chin’s New Environmental Protection Law, *Harvard Environmental Law Review*, 2015, 241-274. (zit.: *Carpenter-Gold*, *Harv. Env’tl. L. Rev.* 2015)
-
- ders. Das Verbraucherrecht der VR China – Teil 2, *VuR* 12/2012, 469-476. (zit.: *Binding*, *VuR* 12/2012)
-
- Eckl-Dorna, Wilfried Chinesisches Fernsehen führt VW und Mercedes vor, 16.3.16, verfügbar unter: <http://www.manager-magazin.de/unternehmen/autoindustrie/china-staats-tv-wirft-vw-mercedes-teure-autoreparaturen-vor-a-1023814.html> [aufgerufen a, 16.3.16].
(zit.: *Eckl-Dorna*, Chinesisches Fernsehen führt VW und Mercedes vor, 16.3.16)
-
- Gao, Zhihong
O’Sullivan-Gavin,
Susan The Development of Consumer Privacy Protection Policy in China: A Historical Review, *Journal of Historical Research in Marketing* 2015, Vol. 7, 232-255.
(zit. *Gao/O’Sullivan-Gavin*, *JHRM* 2015)
-
- Heinemann, Gerrit Der neue Online-Handel. Geschäftsmodelle und Kanalexzellenz im Digital Commerce, 6. Auflage, Wiesbaden 2015.
(zit. *Heinemann*, *Online-Handel*).
-
- Hörmann, Martin Der Internethandel und die neue Richtlinie über die Rechte der Verbraucher, Diss. München 2014.
(zit.: *Hörmann*, *Verbraucherrechterichtlinie*)
-
- Ip, Mary Chinese Consumer Law: Recent Developments And Implications, *International Journal of Business* 6/2001, 111-134.
(*Ip*, *Int’l J Bus* 6/2001)
-
- Ip, Mary
Marshall, Brenda Evolution of Chinese Consumer Protection Through the Lens of Product Quality Laws, *Bond Law Review* 2014, Vol. 26, 35-52.

(zit.: *Ip/Marschall*, Bond L Rev 2014)

-
- | | |
|-------------------------------|---|
| Kaja, Ashwin
Carlson, Eric | China Releases Draft Implementing Regulations for Consumer Rights Protection Law, Covington Inside Privacy, 12.08.16, verfügbar unter https://www.insideprivacy.com/advertising-marketing/china-releases-draft-implementing-regulations-for-consumer-rights-protection-law/ [eingesehen am 21.09.2016].
(zit.: <i>Kaja/Carlson</i> , Draft Implementing Regulations) |
|-------------------------------|---|
-
- | | |
|-------------------------------|--|
| Kaja, Ashwin
Balzano, John | China Releases Draft Implementing Regulations for Consumer Rights Protection Law, Covington Global Policy Watch, 26.08.16, verfügbar unter https://www.globalpolicywatch.com/2016/08/china-releases-draft-implementing-regulations-for-consumer-rights-protection-law/ [eingesehen am 21.09.16].
(zit.: <i>Kaja/Balzano</i> , Draft Implementing Regulations) |
|-------------------------------|--|
-
- | | |
|--|--|
| Koziol, Helmut
Wilcox, Vanessa
(Hrsg.) | Punitive Damages: Common Law and Civil Law Perspectives, Tort and Insurance Law Vol. 25, Wien 2009.
(zit.: <i>Koziol/Wilcox</i>) |
|--|--|
-
- | | |
|-------------------------------|--|
| Li, Shigang
Zhou, Guangyan | The Problems of China's Consumer Protection Law in the Legal Practice, International Journal of Business and Social Science 2012, Vol. 3.
(zit.: <i>Li/Zhou</i> , IJBSS 3/2012) |
|-------------------------------|--|
-
- | | |
|----------------|---|
| Liao, Zhixiong | The Recent Amendments to China's Consumer Law: An Imperfect Improvement and Proposal for Future Changes, Beijing Law Review 2014, 163-171.
(zit.: <i>Liao</i> , Beijing L Rev. 2014) |
|----------------|---|
-
- | | |
|---|---|
| Low, Eugene
Cheng, Philip
Suen, Valerie | Trending to the positive: New draft regulations for consumer protection in China, Hogan Lovells Global Media and Communication Watch, 02.09.16, verfügbar unter http://www.hlmediacomms.com/2016/09/02/trending-to-the-positive-new-draft-regulations-for-consumer-protection-in-china/ [eingesehen am 23.09.16].
(zit.: <i>Low/Cheng/Suen</i> , <i>Trending to the positive</i>) |
|---|---|
-
- | | |
|-----------------|--|
| Lubman, Stanley | China Asserts More Control Over Foreign and Domestic |
|-----------------|--|

NGOs, Wall Street Journal (online), 16.1.15, verfügbar unter: <http://blogs.wsj.com/chinarealtime/2015/06/16/china-asserts-more-control-over-foreign-and-domestic-ngos/> [eingesehen am 29.02.16].

(zit.: *Lubman*, Wall Street Journal (online), 16.1.15)

Munzinger, Michael
Metzger, Daniel

Neuerungen im chinesischen Produkthaftungs- und Lebensmittelrecht. Reaktion des chinesischen Gesetzgebers auf nicht abreiende Lebensmittelskandale., *Recht der Internationalen Wirtschaft* 12/2015, 790-798.

(zit.: *Munzinger/Metzger*, RIW 12/2015)

N.N.

Amendments to Consumer Protection Law Allows for Public Interest Lawsuits With Litimations, 14. Januar 2014, verfügbar unter:

<http://www.cecc.gov/publications/commission-analysis/amendments-to-consumer-protection-law-allows-for-public-interest> [eingesehen am 10.03.16].

(zit.: Commission on China, Public Interest Lawsuits, 14. Januar 2014)

N.N.

Milchpulverskandal in China weitert sich aus, 15.09.2008, verfügbar unter:

<http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/tausende-kinder-betroffen-milchpulverskandal-in-china-weitert-sich-aus-1694746.html> [aufgerufen am 12.03.16].

(zit.: FAZ.net – Milchpulverskandal in China, 15.09.2008)

Overby, A. Brooke

Consumer Protection in China After Accession to the WTO, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 2005-2006, 347-392.

(zit.: *Overby*, *Syracuse J. Int'l L. & Com.* 2005-2006)

Sacker, Franz Jurgen
Rixecker, Roland
Oetkar, Hartmut
Limperg, Bettina

Munchener Kommentar zum Burgerlichen Gesetzbuch, Band III, 7.Auflage, Munchen 2016.

(zit.: Munchener Kommentar, 7.Aufl.)

Schmetzer, Uli

Super Snitch Profits From China's Fakes – Consumer Law

Lets Ex-peddler Put Squeeze On State-owned Stores,
Chicago Tribune (online) vom 26.2.1996.
(zit.: *Schmetzer*, Chicago Tribune vom 26.2.1996)

Sommer, Matthew H. Sex, Law, and Society in late Imperial China, Stanford 2000.
(zit.: *Sommer*, Sex, Law, and Society)

Thomas, Kristie The (re)Birth of the Consumer Activist in China: The „Wang Hai Phenomenon“ in the Light of Guiding Case No. 23, CHINA GUIDING CASE PROJECT, 25. August 2014, in englischer Sprache verfügbar unter <https://cgc.law.stanford.edu/commentaries/12-kristie-thomas/> [eingesehen am 10.03.2016].
(zit.: *Thomas*, Guiding Case No. 23, China Guiding Case Project, 2014)

Wang, Jianyi Das revidierte Verbraucherschutzgesetz der Volksrepublik China, Recht der Internationalen Wirtschaft 5/2014, 265-272.
(zit.: *Wang*, RIW 5/2014)

Wei, Jun
Gong, Sherry
Shaw, Nolan China Clarifies Requirements for Companies Regarding Consumers' Personal Information, Hogan Lovells Chornicle of Data Protection. Privacy & Information Security News & Trends, 12.02.2015, verfügbar unter: <http://www.hl dataprotection.com/2015/02/articles/consumer-privacy/china-clarifies-requirements-regarding-consumers-personal-information/> [eingesehen am 10.03.2016].
(zit.: *Wei/Gong/Shaw*, HL Chronicle of Data Protection, 12.02.15)

Williams, Mark Foreign Business and Consumer Rights: A Survey of Consumer Protection Law in China, Pacific Basin Law Journal 2000, 252-272.
(zit.: *Williams*, UCLA Pac. Basin L.J. 2000)

Wipperfürth, Sabine Die Verbraucherrechte-Richtlinie: Eine Analyse der neuen Rechtslage und der Auswirkungen auf den e-Commerce, Hamburg 2014.
(zit.: *Wipperfürth*, Verbraucherrechte-Richtlinie)

-
- Xie, Ningxin China: Consumer protection implementation draft “too strict” for businesses - Privacy this Week, Data Guidance, verfügbar unter <https://www.dataguidance.com/china-consumer-protection-implementation-draft-too-strict-for-businesses/> [aufgerufen am 21.09.16.]
(zit.: *Xie*, Data Guidance)
-
- Xu, Junke Who Will Protect Chinese Consumers? The Past, Present, and Future of Consumer Protection Legislation in China, *Loyola Consumer Law Review* 2011-2012, 22-64.
(zit.: *Xu*, *Loy. Consumer L. Rev.* 2011-2012)
-
- Zhang, Dahai
Stadler, Astrid Kollektiver Rechtsschutz und Klagen im öffentlichen Interesse in China nach der jüngsten Reform des chinesischen Zivilprozessrechts, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 2013, 417-424.
(zit.: *Zhang/Stadler*, *RIW* 2013)
-
- Zhang, Man
Qiao, Hui
Wang, Xu
Pu, Ming-zhe
Yu, Zhi-jun
Zheng, Genf-tian The third-party regulation on food safety in China: A review, *Journal of Integrative Agriculture* 2015, 2176-2188.
(zit.: *Zhang/Qiao/Wang/Pu/et al.*, *J. of Integrative Agriculture* 2015)
-
- Zhang, Xuezhe Der mögliche Einfluss des deutschen und europäischen vertragsrechts auf das chinesische Vertragsrecht, *Freilaw - Freiburg Law Students Journal* 1/2008, 1-10.
(zit.: *Zhang*, *Freilaw* 1/2008)
-
- Zhu, Yan
Pan, Weilin Focus: Punitive Damages in China – A Study on Punitive Damages in China, *Frontiers of Law in China* 2014, Vol. 9, 359-388.
(zit.: *Zhu/Pan*, *Frontiers of Law in China* 9/2014)